

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Augsburg, Leopold-Mozart-Zentrum
Ggf. Standort	Augsburg

Studiengang 01	Musik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)			
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend			
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	39			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	35 (seit WS 2012)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	20 (seit WS 2012)			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	19.08.2021

Studiengang 02	Musik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)			
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend			
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	32 (seit WS 2012)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	18 (seit WS 2012)			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	19.08.2021

Studiengang 03	Musikvermittlung/Konzertpädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend			
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2012			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	10			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	6 (seit WS 2012)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	6 (seit WS 2012)			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	19.08.2021

Studiengang 04	Musiktherapie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit		Intensiv	
	Teilzeit	\boxtimes	Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend	\boxtimes		
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	6		1	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	11 (seit WS 2012)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	10 (seit WS 2012)			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	19.08.2021

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	5
	Ergebnisse auf einen Blick	6
	Kurzprofile	10
	Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	13
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
	1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
	1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
	1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
	1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	19
	1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
	Studiengang 04	21
	1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	22
	1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MR)	/O) 23
	1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	23
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	24
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
	2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	26
	2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	34
	2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	
	2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	
	2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	
	2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	61
	2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	
	2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	61
	2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	61
3	Begutachtungsverfahren	62
	3.1 Allgemeine Hinweise	62
	3.2 Rechtliche Grundlagen	62
Ba	ayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV), vom 13. April 2018	62
	3.3 Gutachtergruppe	62
4	Datenblatt	63
	4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	63
	4.2 Daten zur Akkreditierung	64
5	Glossar	66
	Anhang	67

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Musik (Bachelor of Music)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

□ erfüllt

□ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 8 Abs. 1 MRVO): Den Leistungspunkten sind eindeutige Angaben der erwarteten Arbeitsbelastung in Zeitstunden zuzuordnen.
- Auflage 2 (Kriterium § 6 Abs. 4 MRVO) Für den Studiengang sind Musterdokumente für das Diploma Supplement vorzulegen, die den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018 entsprechen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

□ erfüllt

□ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 MRVO): Für die umfassende Gewährleistung der künstlerisch-musikalischen Ausbildungsanteile müssen Vokalensembles/Chor und die Ensemblearbeit Streicher als curriculare Pflichtanteile integriert und Angebote vorgehalten werden, die entsprechend mit personellen Lehrkapazität zu unterfüttern sind. Entsprechende Lehrkapazitäten müssen nachgewiesen werden.
- Auflage 2 (Kriterium § 14 MRVO): Die Evaluationsordnung der Universität Augsburg muss in Kraft gesetzt und auf die Studiengänge des LMZ angewandt werden.

Studiengang 02: Musik (Master of Music)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

□ erfüllt

⊠ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 8 Abs. 1 MRVO): Den Leistungspunkten sind eindeutige Angaben der erwarteten Arbeitsbelastung in Zeitstunden zuzuordnen.
- Auflage 2 (Kriterium § 6 Abs. 4 MRVO) Für den Studiengang sind Musterdokumente für das Diploma Supplement vorzulegen, die den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018 entsprechen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

□ erfüllt

□ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- ➤ Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 MRVO): Für die umfassende Gewährleistung der künstlerisch-musikalischen Ausbildungsanteile müssen Vokalensembles/Chor und die Ensemblearbeit Streicher als curriculare Pflichtanteile integriert und Angebote vorgehalten werden, die entsprechend mit personellen Lehrkapazität zu unterfüttern sind. Entsprechende Lehrkapazitäten müssen nachgewiesen werden.
- Auflage 2 (Kriterium § 14 MRVO): Die Evaluationsordnung der Universität Augsburg muss in Kraft gesetzt und auf die Studiengänge des LMZ angewandt werden.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (Master of Arts)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe-

- Auflage 1 (Kriterium § 8 MRVO): Es muss eine in Kraft gesetzte Prüfungsordnung vorgelegt werden.
- > Auflage 2 (Kriterium § 12 MRVO): Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Lernziele und Inhalte differenziert und kompetenzorientiert ausformuliert werden. Die entsprechend überarbeiteten Modulbeschreibungen sind vorzulegen.
- > Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die Hochschule muss nachweisen, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes voraussichtlich gewährleistet sein wird. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen.
- Auflage 4 (Kriterium § 14 MRVO): Die Evaluationsordnung der Universität Augsburg muss in Kraft gesetzt und auf die Studiengänge des LMZ angewandt werden.

Studiengang 04: Musiktherapie (Master of Arts) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt ⊠ nicht erfüllt Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: Auflage 1 (Kriterium § 7 Abs. 1 MRVO): Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfungen, Leistungsnachweise) sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Sind in Ausnahmefällen mehrere Prüfungen in einem Modul vorgesehen, so ist dies didaktisch zu begründen und die Prüfungen sind eindeutig zeitlich und inhaltlich zuzuweisen. Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

□ erfüllt

□ nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterium § 14 MRVO): Die Evaluationsordnung der Universität Augsburg muss in Kraft gesetzt und auf die Studiengänge des LMZ angewandt werden.

Kurzprofile

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang "Musik" wird am Leopold-Mozart-Zentrum der Universität Augsburg als achtsemestriger Präsenzstudiengang in Vollzeit angeboten. Das Leopold-Mozart-Zentrum fungiert innerhalb der Universität als künstlerisch-pädagogische sowie musiktherapeutisch ausgerichtete Einheit, welche die Studiengänge Musik (B.Mus., M.Mus.), Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.) und Musiktherapie (M.A.) anbietet. Sie ist Teil der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und strebt eine Verzahnung von Kunst, Wissenschaft und Forschung an.

Im Bachelorstudiengang "Musik" soll eine Verschränkung von theoretisch-wissenschaftlichem und künstlerisch-praktischem Arbeiten geleistet werden. Eine allgemeine pädagogische und musikpädagogische Grundausbildung sowie die Förderung spezifisch musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen eine breite künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Qualifizierung ermöglichen. Drei Studiengangsprofile werden angeboten:

- 1. Elementare Musikpädagogik (EMP)
- 2. Instrumental-/Gesangspädagogik (IGP)
- 3. Blasorchesterleitung (BOL)

Die Zielgruppe des Bachelors Musik besteht aus deutschen und internationalen Bewerbern. Es ist eine Eignungsprüfung vorgesehen die aus einem praktischen Teil (Hauptfachprüfung, Prüfung im künstlerisch-praktischen Zusatzfach) und einem schriftlichen Teil besteht. Im Hauptfach sind neben Gesang 16 Instrumentalfächer sowie das Fach Blasorchesterleitung und Elementare Musikpädagogik belegbar. Absolvent/-innen verfügen über ein künstlerisch-pädagogisches Profil, das sie für künstlerische und außerschulische musikpädagogische Berufstätigkeit qualifiziert.

Im Bachelorstudiengang Musik kommen Instrumental- und Gesangsunterricht in Kleingruppen sowie im Einzelunterricht zum Tragen. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugang zu Überäumen für eigene Proben. Im Kontext des Zentrums wie der Universität Augsburg kann (extracurricular) in Ensembles (Chor, Orchester, Streichensemble) mitgewirkt werden.

Das etablierte Studiengangsprofil "Instrumental-/Gesangspädagogik" soll künftig als Profil "künstlerisch-pädagogischer Instrumental- und Gesangsstudiengang" angeboten werden, um sich dem Sprachgebrauch an Musikhochschulen anzupassen.

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Der Masterstudiengang "Musik" wird am Leopold-Mozart-Zentrum der Universität Augsburg als viersemestriger Präsenzstudiengang in Vollzeit angeboten. Er soll zur Weiterentwicklung der Künstlerpersönlichkeit und der Aneignung spezifischer instrumental-/gesangstechnischer,

interpretatorischer Kompetenzen, der Erweiterung des Repertoires und dem zusätzlichen Erwerb musikbezogenen bzw. fachbezogenen Wissens dienen. Zur Vermittlung dieser Qualifikationsziele dienen u.a. Pflichtmodule im Bereich der künstlerischen Präsentation, der Ensemblearbeit und von Werkanalysen im kulturgeschichtlichen Kontext. Im Anschluss an den Bachelorabschluss in "Musik" am Zentrum wird eine insgesamt zwölfsemestrige Regelstudienzeit erreicht.

Im Masterstudiengang "Musik" kommen Instrumental- und Gesangsunterricht in Kleingruppen sowie im Einzelunterricht zum Tragen. Besonderes Profilmerkmal ist der Schwerpunkt/Hauptfach Blasorchesterleitung, wodurch auch ein starker regionaler Bezug hergestellt wird.

Die Zielgruppe des Masterstudiengangs "Musik" besteht aus Absolventen des Bachelorstudiengangs "Musik" an der Universität Augsburg oder vergleichbarer in- und ausländischer Bachelorstudiengänge. Die Eignungsprüfung des Masterstudiengangs Musik des Leopold-Mozart-Zentrums muss bestanden werden. Absolvent/-innen des Masterstudienganges sind professionelle Künstlerpersönlichkeiten mit künstlerischen Fähigkeiten auf hohem Niveau, die den Musikerberuf professionell und verantwortungsvoll ausüben.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" wird am Leopold-Mozart-Zentrum der Universität Augsburg angeboten. Er soll die Studierenden zu Pädagogen und Organisatoren im Musik vermittelnden, konzertpädagogischen und allgemein kulturellen Bereich ausbilden. Dies soll durch theoretische und praktische Auseinandersetzung mit traditionellen und neuen Formen einer zeitgemäßen, adressatenspezifischen Musikvermittlung und Konzertpädagogik ermöglicht werden. Besonders zu betonen ist die regionale Verankerung des Leopold-Mozart-Zentrums durch vielfältige Kooperationen mit unterschiedlichen Partnern im Bereich Musikvermittlung.

Der konsekutive Studiengang war bisher auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern ausgelegt und soll zukünftig als viersemestrige Variante mit u.a. einem größeren Projekt-/Praxisanteil angeboten werden. Dabei sollen drei Schwerpunktsetzungen profiliert und mit Kooperationspartnern intensiviert werden:

- Musikvermittlung in Museen (u.a. Mozarthaus in Augsburg)
- Musikvermittlung in kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart (u.a. Mozartstadt Augsburg, Bayerischer Rundfunk)
- Musikvermittlung und Instrumente im interdisziplinären Kontext (u.a. Greifenberger Institut für Instrumentenkunde, Germanisches Nationalmuseum)

Die Zielgruppe des Masterstudiengangs "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" sind Absolventen/-innen eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs mit Haupt- oder Nebenfach Musik,

Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musikvermittlung oder Musikmanagement (oder einem Nebenfach mit vergleichbaren Anteilen der aufgeführten Fächer). Darüber hinaus muss die Eignungsprüfung des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik bestanden werden.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Masterstudiengang "Musiktherapie" wird am Leopold-Mozart-Zentrum der Universität Augsburg angeboten. Er ist auf eine berufsbegleitende Regelstudienzeit von sechs Semestern (bei 120 ECTS-Punkten) ausgelegt. Qualifikationsziel ist eine "musiktherapeutische Tätigkeit auf akademischem Niveau in verschiedenen Feldern des Gesundheits-, Sozial- oder Bildungswesens". Ein besonderer Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf einem psychodynamischen Störungsund Therapieverständnis sowie auf medizinischen Lehrinhalten bei gleichzeitiger Ausbildung zu musiktherapeutischen Generalisten/-innen. Die vor allem in Psychosomatik und Psychiatrie bestehenden Schwerpunkte der hauptamtlich Lehrenden finden sich auch in der curricularen Gewichtung wieder.

Im Studiengang wird ein 5-Säulen-Modell (theoretisch-wissenschaftliche Grundlagenfächer, Methoden der Musiktherapie, Musikpraxis, Musiktherapeutische Praktika, selbstreflexive Kompetenzen) umgesetzt. Die Studierenden können in der zweiten Hälfte des Studiums eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen.

Die Integration der jährlich stattfindenden "werkstatt für musiktherapeutische forschung" in das Curriculum, die Einbeziehung von internationalen Gastreferenten/-innen sowie die Einbindung von Studierenden in Forschungsprojekte der Lehrenden stellen einen Forschungsbezug in dem Studiengang her.

Die Zielgruppe des Masterstudiengangs Musiktherapie besteht aus Hochschulabsolvent-/innen eines musikalisch-künstlerischen, eines geistes-, sozial-, erziehungs- oder gesundheitswissenschaftlichen Faches, welche über Erfahrung im musiktherapeutischen Bereich verfügen. Vor Studienbeginn sind u.a. musiktherapeutische Erfahrungen (Praktikum) nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Eignungsprüfung des Masterstudiengangs Musiktherapie bestanden werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Musik (Bachelor of Music)

Insgesamt scheint der Bachelor "Musik" einerseits eine fundierte künstlerisch-musikalische Grundlage zu bilden, andererseits durch seine breite Aufstellung mit den Studiengangsprofilen Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP), Blasorchesterleitung (BOL) und Elementare Musikpädagogik (EMP) gut auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Kooperation zwischen der Lehrerbildung an der Universität Augsburg im künstlerisch-musikalischen Bereich und den Studiengängen am LMZ findet zwar in einzelnen Lehrveranstaltungen statt, könnte aber intensiver ausgestaltet werden.

Dank der engagierten Lehrenden werden zusätzliche Angebote, wie etwa Chor und Ensemblearbeit geschaffen. Wünschenswert wäre hier eine stärkere personelle Unterfütterung, da es sich um curriculare Pflichtanteile handelt. Positiv hervorzuheben sind auch bestehende regionale und überregionale Kooperationen, beispielsweise mit dem Musikkorps der Bundeswehr, welches den Studierenden mit Schwerpunkt BOL die Möglichkeit zum Dirigieren von professionellen Orchestern gibt.

Der regionale Bezug könnte stärker als besonderes Merkmal des LMZ entwickelt werden. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten wird die Qualität der Übungsräume, des Konzertsaals und auch die instrumentelle Ausstattung voraussichtlich verbessern.

Studiengang 02: Musik (Master of Music)

Insgesamt vermittelt der Master "Musik" eine ausgewogene Mischung an praktischen und theoretischen Anteilen mit dem Ziel einer vertieften künstlerischen Ausbildung. Die Kooperation zwischen der Lehrerausbildung an der Universität Augsburg im künstlerisch-musikalischen Bereich und den Studiengängen am LMZ könnte dabei intensiver gestaltet werden.

Der praktische Bezug des Masterstudiengangs ist positiv hervorzuheben. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten wird die Qualität der Übungsräume, des Konzertsaals und auch die instrumentelle Ausstattung voraussichtlich verbessern.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (Master of Arts)

Die Umgestaltung des Masterstudiengangs "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" von einer zweiin eine viersemestrige Konzeption ist sinnvoll. Der Studiengang vermittelt eine durchdachte Schnittmenge aus künstlerisch-pädagogischen und praxisbezogenen Inhalten. Der Studiengang sollte durch die Verlängerung der Regelstudiendauer und den damit einhergehenden höheren Praxisbezug die intendierte Klientel vermehrt ansprechen können. Besonders die regionale Verankerung des Studiengangs ist wertvoll für die praxisbezogene Weiterqualifikation der Studierenden.

Empfohlen wird eine eindeutigere Kommunikation des Studiengangsprofils als 'anwendungsorientiert'. Weiterhin müssen die nachhaltige personelle Ausstattung des Studiengangs noch nachgewiesen werden und die Modulbeschreibungen kompetenzorientierter gefasst werden.

Studiengang 04: Musiktherapie (Master of Arts)

Der Studiengang "Musiktherapie" scheint sowohl dank seiner Vernetzung mit der medizinischen und philosophisch-historischen Fakultät, als auch dank vielfältiger interdisziplinärer Kooperationen eine fundierte Ausbildung für angehende Musiktherapeuten/-innen zu ermöglichen.

Der berufsbegleitende Aufbau des Studiengangs – mit einer entsprechend verlängerten Regelstudiendauer – erscheint gut studierbar. Der Aufnahmeturnus von 1,5 Jahren ist funktional und entspricht realistisch den vorhandenen personellen Kapazitäten. Die Studierbarkeit des Studiengangs wurde auch im Gespräch mit den Studierenden betont. Der Studiengang Musiktherapie hat den Anspruch, Forschung und Lehre zu verbinden und unterhält verschiedene gemeinsame Forschungsprojekte u.a. mit den Universitätskliniken Augsburg, Ulm, Magdeburg, Hamburg und Erlangen. Außerdem bestehen fachliche Kooperationen in Form von überregionalen interdisziplinären Arbeitsgruppen mit verschiedenen Partnern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und § § 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Der Bachelorabschluss im Bachelorstudiengang "Musik" ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss des Studiums der Musik definiert (§ 3 Abs. 1 PO BA Mus²) und umfasst in Regelstudienzeit acht Semester (§ 4 Abs. 1 PO BA Mus).

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Der Masterabschluss im Masterstudiengang "Musik" ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert, welcher auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut (§ 3 Abs. 1 PO MA Mus³). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (§ 5 Abs. 1 PO MA Mus). Als konsekutiver Studiengang baut er ggf. auf einem achtsemestrigen künstlerischen Bachelor auf, sodass mit dem Masterabschluss auch 360 ECTS-Punkte (CP) erreicht werden. Diese Option entspricht den Vorgaben der MRVO für künstlerische Kernfächer an Kunst- und Musikhochschulen bzw. einer Einrichtung einer Universität mit musikhochschulischer Gestalt.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Masterabschluss im Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert, welcher auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut (§ 3 Abs. 1 PO MA MV/KP⁴). Die Regelstudienzeit betrug bisher zwei Semester und soll in der vorliegenden Fassung zukünftig auf vier Semester erweitert und entsprechend konzeptionell umgestaltet werden (§ 5 Abs. 1 PO MA MV/KP).

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Masterabschluss im Masterstudiengang "Musiktherapie" ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert, welcher auf einem ersten berufsqualifizierenden

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die "Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf#page=36

² Prüfungsordnung für Bachelorstudiengang "Musik", im Folgenden: PO BA Mus

³ Prüfungsordnung für Masterstudiengang "Musik", im Folgenden: PO MA Mus

⁴ Prüfungsordnung für Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik", im Folgenden: PO MA MV/KP (lag im Entwurf vor)

Hochschulabschluss aufbaut (§ 3 Abs. 1 PO MA MT⁵). Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester als berufsbegleitender Studiengang (§ 4 Abs. 1 PO MA MV/KP).

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01 - 04:

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang "Musik" hat ein besonderes künstlerisches Profil. Er sieht eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 CP vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb sechs Wochen ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 6 PO BA Mus).

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Der Masterstudiengang ist als konsekutiv (SB⁶ S. 34) und mit besonderem künstlerischem Profil definiert (vgl. § 3 Abs. 4 PO MA Mus). Er sieht ein Mastermodul im Umfang von 16 CP vor, welches aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (6 CP) und einer öffentlichen, einstündigen Aufführung (Masterrecital, 10 CP) besteht. Es soll zeigen, dass der/die Kandidat/-in der Lage ist, ein Problem selbständig einerseits mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten und andererseits künstlerisch-praktisch darzustellen (§ 18 Abs. 1 PO MA Mus). Dies entspricht einem 'künstlerischen Abschlussprojekt' in der Kombination von theoretischen und praktischen Anteilen.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang ist in der (neuen, im Entwurf vorliegenden) Prüfungsordnung als konsekutiver Studiengang beschrieben und umfasst bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern den Erwerb von 120 CP. Eine Einordnung wie im Selbstbericht als "bedingt weiterbildend (berufsbegleitend)" ist nicht zutreffend und sollte vermieden werden.

⁵ Prüfungsordnung für Masterstudiengang "Musiktherapie", im Folgenden: PO MA MT

⁶ Selbstbericht der Hochschule/des LMZ, im Folgenden: SB.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussleistung vor, welche Teil des "Mastermoduls" (30

CP) ist. Dieses besteht aus zwei Masterseminaren (je zwei CP) sowie einer Masterarbeit (acht-

zehn CP) und einer damit verbundenen Präsentation/Aufführung (acht CP).

Die Leistungen sollen zeigen, dass der/die Kandidat-/in der Lage ist, ein Problem aus dem Stu-

diengang selbständig sowohl mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Re-

geln innerhalb von fünf Monaten zu bearbeiten als auch künstlerisch-praktisch darzustellen (§ 18

Abs. 1 PO MA MV).

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitend (§ 1 Abs. 3 PO MA MT) definiert; die Regelstudi-

enzeit von sechs Semestern entspricht bei insgesamt 120 CP einem Workload von 20CP/Semes-

ter.

Für die Zulassung ist neben einem Bachelorabschluss der Nachweis musiktherapeutischer Er-

fahrung (Praktikum, ggf. berufliche Tätigkeit, Selbsterfahrung) zu erbringen. Eine qualifizierte be-

rufspraktische Erfahrung von mind. einem Jahr ist nicht vorgesehen (§ 5 PO MA MT), so dass

der Studiengang nicht mehr (wie bei der vorangegangenen Reakkreditierung) als weiterbildend

einzustufen ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit (Masterthesis) im Umfang von 18 CP vor, welche

aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag mit anschließendem Gespräch (Kollo-

quium) besteht. Damit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb von maximal sechs Monaten

ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 16 Abs. 1,

§ 19 PO MA MT).

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01 – 04:

Erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Nicht einschlägig.

Seite 17 | 80

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Der Masterstudiengang setzt als Zugang einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich Musik voraus. Darüber hinaus muss ein Eignungsverfahren absolviert werden (§ 4 Abs. 1 PO MA Mus) in Form einer praktischen Prüfung für das angestrebte musikalische Hauptfach. Das bestandene Eignungsverfahren ist ein Jahr gültig (§ 4 Abs. 1 PO MA Mus. und Anlage Eignungsverfahren) Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist außerdem ein Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 zu erbringen (§ 4 Abs. 1 PO MA Mus).

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang setzt als Zugang einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus (§ 4 Abs. 1 PO MA MV/KP). Darüber hinaus muss ein Eignungsverfahren, bestehend aus einer Präsentation und einem Kolloquium, mit der Note "gut" bestanden werden. Das bestandene Eignungsverfahren ist ein Jahr gültig. Die Teilnahme am Eignungsverfahren als Voraussetzung für die Studienzulassung entfällt, wenn durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss grundlegende Kenntnisse in Musiktheorie und Musikgeschichte, künstlerisch-praktische Qualifikationen und Musikvermittlung im außerschulischen Bereich nachgewiesen werden können (§ 4 Abs. 2 PO MA MV/KP und Anlage 1 zu § 4).

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem musikalisch-künstlerischen oder einem geistes-, sozial-, erziehungs- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach voraus (§ 5 Abs. 1 PO MA MT). Darüber hinaus muss (a) eine Eignungsprüfung bestanden werden. Sie besteht aus einer mündlich-praktischen Prüfung und einer Einzelprüfung, welche Instrumental-, Vokal- und Improvisationsfähigkeiten sowie eine Selbstreflexion umfasst. Das bestandene Eignungsverfahren ist drei Jahre gültig (§ 5 Abs. 1 PO MA MT und Eignungsordnung). Weiterhin müssen (b) 100 Stunden musiktherapeutisches Praktikum nachgewiesen werden. Hinzukommen (c) mindestens 10 Sitzungen musiktherapeutische Selbsterfahrung (Gruppensetting) sowie (d) mindestens 10 Sitzungen therapeutische Selbsterfahrung (Einzelsetting) (§ 5 Abs 1 PO MA MT). Ein Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung ist nicht notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01:

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 – 04:

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Musik (Bachelor of Music)

Der Bachelorstudiengang ist der Fächergruppe Musik zugeordnet und führt zum Abschluss "Bachelor of Music" (B. Mus.)" (§ 2 PO BA Mus). Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Entsprechend § 22 Abs. 3 PO BA Mus wird mit dem Abschluss ein Diploma Supplement in englischer Sprache inkl. Grading Table übergeben. Ein Musterdokument des Diploma Supplements wurde für den Studiengang nicht vorgelegt (vgl. Anlage BM 5).

Studiengang 02: Musik (Master of Music)

Der Masterstudiengang ist der Fächergruppe Musik zugeordnet und führt zum Abschluss "Master of Music" (M.Mus.) (§ 2 PO MA Mus). Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Entsprechend § 22 Abs. 2 PO MA Mus wird mit dem Abschluss ein Diploma Supplement in englischer Sprache inkl. Grading Table übergeben Ein Musterdokument des Diploma Supplements wurde für den Studiengang nicht vorgelegt (vgl. Anlage MM 5).

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang ist der Fächergruppe der künstlerisch angewandten Studiengänge zuzuordnen und führt zum Abschluss "Master of Arts" (M.A.) (§ 2 PO MA MV/KP). Es wird nur ein
Abschlussgrad vergeben. Entsprechend § 22 Abs. 2 PO MA MV/KP wird mit dem Abschluss ein
Diploma Supplement in englischer Sprache inkl. Grading Table übergeben. Es wurde ein Musterdokument des Diploma Supplements in deutscher Sprache für den Studiengang vorgelegt (vgl.
Anlage MV 5). Dieses entspricht den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Masterstudiengang ist der Fächergruppe der künstlerisch angewandten Studiengänge zuzuordnen und führt zum Abschluss "Master of Arts" (M.A.) (§ 2 PO MA MT). Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Entsprechend § 22 Abs. 3 PO MA M wird mit dem Abschluss ein Diploma
Supplement in englischer Sprache inkl. Grading Table übergeben. Es wurde ein Musterdokument
des Diploma Supplements in englischer Sprache für den Studiengang vorgelegt (vgl. Anlage MT
3). Dieses entspricht den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01-02:

Nicht erfüllt.

 Für die Studiengänge sind Musterdokumente für das Diploma Supplement vorzulegen, die den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018 entsprechen.

Studiengang 03:

Nicht erfüllt.

 Für den Studiengang ist ein Musterdokument für das Diploma Supplement in englischer Sprache vorzulegen.

Studiengang 04:

Erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen teilweise den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Der Studiengang ist modularisiert. Die Inhalte der Module umfassen mindestens 5 CP und sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, zur Lage der Module innerhalb des Studienverlaufs, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit, zu Lehr- und Lernformen, zur Art der abzulegenden Prüfungsleistung sowie zu Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer sind in den Modulbeschreibungen – auch ausdifferenziert nach den jeweiligen Vertiefungsrichtungen – des Studiengangs sowie in einer Modulübersichtstabelle in der Prüfungsordnung hinterlegt (vgl. § 15 PO BA Mus).

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Der Studiengang ist modularisiert. Die Inhalte der Module umfassen mindestens 5 CP und sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, zur Lage der Module innerhalb des Studienverlaufs, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit, zu Lehr- und Lernformen, zur Art der abzulegenden Prüfungsleistung sowie zu Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer sind in den Modulbeschreibungen – auch ausdifferenziert nach den jeweiligen

Vertiefungsrichtungen – des Studiengangs sowie in einer Modulübersichtstabelle in der Prüfungsordnung hinterlegt (vgl. § 16 PO M A Mus).

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Studiengang ist modularisiert. Die Inhalte der Module umfassen mindestens 5 CP und sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, zur Lage der Module innerhalb des Studienverlaufs, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit, zu Lehr- und Lernformen, zur Art der abzulegenden Prüfungsleistung sowie zu Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer sind in den Modulbeschreibungen des Studiengangs sowie in einer Modulübersichtstabelle in der Prüfungsordnung hinterlegt (vgl. § 16 PO MA MV/KP).

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Studiengang ist modularisiert. Die Inhalte der Module umfassen mindestens 5 LP.

Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, zur Lage der Module innerhalb des Studienverlaufs, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit, zu Lehr- und Lernformen, zur Art der abzulegenden Prüfungsleistung sowie zu Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer sind in den Modulbeschreibungen sowie in einer Modulübersichtstabelle in der Prüfungsordnung hinterlegt (vgl. § 16 PO MA MT).

Entsprechend der Modulbeschreibungen sowie ausweislich des "Modulablaufschemas" (Studienverlaufsplan) erstrecken sich acht der insgesamt 14 Module über drei Semester. Dies ist im Selbstbericht mit dem Verweis auf das berufsbegleitende Studiengangsprofil und der entsprechenden Streckung von Lehreinheiten (Teilzeit) nachvollziehbar begründet. Zudem sind für einige Module (z.B. "Selbstreflexive Fähigkeiten") fachspezifisch begründete studienbegleitende Verläufe plausibel begründet.

In den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen sind die Prüfungsformen der jeweiligen Module; auch aus der Modulübersichtstabelle der Prüfungsordnung (vgl. § 16 PO MA MT) ist nicht durchgängig erkennbar, welche Prüfungsformen den Modulen (und ggf. einzelnen Veranstaltungen in Modulen) zugeordnet sind.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01 - 03

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfungen, Leistungsnachweise) sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Sind in Ausnahmefällen mehrere Prüfungen in einem Modul vorgesehen, so ist dies didaktisch zu begründen und die Prüfungen sind eindeutig zeitlich und inhaltlich zuzuweisen.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Je Semester werden in der Regel 30 CP vergeben (vgl. § 4 Abs.1 PO BA Mus). Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25-30 Zeitstunden (vgl. § 12 Abs. 3 PO BA Mus); eine genauere Festlegung erfolgt nicht. Für ein Modul werden CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Bachelorstudiengang sieht eine Bachelorarbeit im Umfang von sechs CP vor (§ 18 Abs. 5 PO BA Mus). Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet. Für den Bachelorabschluss sind 240 CP nachzuweisen (§ 4 Abs. 5 PO BA Mus).

Studiengang 02: Musik (M. Mus.)

Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Je Semester werden in der Regel 30 CP vergeben (vgl. § 5 Abs. 1 PO MA Mus). Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25-30 Zeitstunden (vgl. § 13 Abs. 3 PO MA Mus); eine genauere Festlegung erfolgt nicht. Für ein Modul werden CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (Vgl. § 13 Abs. 2.2 PO MA Mus). Der Masterstudiengang sieht ein Mastermodul im Umfang von 16 LP vor, welches aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (6 CP) und einer öffentlichen, einstündigen Aufführung (Masterrecital, 10 CP) besteht (§ 16 PO MA Mus). Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform gestaltet. Insgesamt sind für das Bestehen des Masterstudiengangs 120 CP nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 PO MA Mus).

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Je Semester werden in der Regel 30 CP vergeben (vgl. § 5 Abs. 1 PO MA MV/KP). Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 13 Abs. 3 PO MA MV/KP). Für ein Modul werden CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (vgl. § 13 Abs. 3 PO MA MV/KP). Der Masterstudiengang sieht

ein Mastermodul im Umfang von 30 LP vor (§ 16 PO MA MV/KP). Dieses besteht aus zwei Masterseminaren (je zwei CP) sowie einer Masterarbeit (achtzehn CP) und einer damit verbundenen Präsentation/Aufführung (acht CP). Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform gestaltet. Insgesamt sind für das Bestehen des Masterstudiengangs 120 LP nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 PO MA MV/KP).

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Je Semester werden in der Regel (entsprechend dem exemplarischen Studienverlaufsplan) 20 LP vergeben (vgl. § 4 Abs. 1 PO MA MT), was dem berufsbegleitenden Profil des Masterstudiengangs Rechnung trägt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 10 Abs. 2 PO MA MT). Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (vgl. § 10 Abs. 2 PO MA MT). Der Masterstudiengang sieht ein Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium im Umfang von 18 LP vor (§ 16 PO MA MT). Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform gestaltet. Insgesamt sind für das Bestehen des Masterstudiengangs 120 LP nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 PO MA MT).

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01 – 02:

Nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

> Den Leistungspunkten sind eindeutige Angaben der erwarteten Arbeitsbelastung in Zeitstunden zuzuordnen.

Studiengang 03 – 04:

Erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Leopold-Mozart-Zentrums (LMZ) ist Teil der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg. Trotz dieser 2008 erfolgten Integration hat sich das LMZ eine gewisse Eigenständigkeit bewahrt, die sich auch u.a. in einem eigenen Budget und einer räumlichen Eigenständigkeit niederschlägt. (Der anstehende Umzug in neue Räumlichkeiten außerhalb des Hauptcampus wird die Qualität der räumlichen Ausstattung wie Überäume, Konzertsaals und auch die Instrumentenausstattung positiv beeinflussen.) Die Lehramtsausbildung an der Universität Augsburg (modularisiertes Staatsexamen, Fach Musikpädagogik) ist formal Teil des LMZ, praktisch und räumlich aber separiert am Hauptcampus der Universität. Entsprechend waren in der Begutachtung die institutionelle Stellung, das Profil und die (regionale bzw. überregionale) Ausrichtung des Zentrums ein wichtiges Thema.

Studiengänge 01 und 02: Musik (B.Mus./M.Mus.)

Die beiden künstlerisch-musikalischen Studiengänge ähneln in wichtigen Merkmalen Studiengängen an Musikhochschulen, jedoch im Bachelorstudiengang mit einer dezidiert pädagogischen Ausrichtung, die sich auch in den Profilen "Elementare Musikpädagogik" und "Instrumental-/Gesangspädagogik" niederschlägt. In der Begutachtung wurden dabei insbesondere die intendierten Weiterentwicklungen beider Studiengänge, z.B. die Umwidmung des letztgenannten Profils in das Profil "Künstlerisch-pädagogisches Instrumental- und Gesangsstudium" (KPS), besonders berücksichtigt. Weiterhin wurden die personelle Ausstattung sowie mögliche Synergien mit den curricularen und außercurricularen musikbezogenen Angeboten der Universität Augsburg thematisiert. Ebenfalls intensiv diskutiert wurden die Qualifikationsziele und das Curriculum unter besonderer Berücksichtigung des künstlerisch-pädagogischen Profils im Bachelor und der künstlerischen Entwicklung im Master.

Thematisiert wurden die Möglichkeiten für Studierende, die curricular vorgegebene Arbeit mit Chor und Ensembles stärker in das reguläre Angebot zu integrieren sowie weitere Produktionen und Projekte nach Möglichkeit zu unterstützen.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik stellt nach Angabe es Zentrums eine Schnittstelle zwischen künstlerisch-pädagogischer und wissenschaftlicher Ausbildung dar und soll Pädagogen/-innen und Organisatoren/-innen in Musik vermittelnden Kontexten ausbilden. Im Rahmen der Re-Akkreditierung wird eine Umstrukturierung von zwei auf vier Semester Regelstudiendauer (in Vollzeit) erfolgen – eine Umstellung, welche die Gutachtergruppe grundsätzlich begrüßt. Neben dieser Thematik wurden in der Begutachtung insbesondere Stand und nachhaltige Entwicklung der personellen Ausstattung erörtert.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Einbindung des Studiengangs in den regionalen Kontext durch eine intensive Vernetzung mit Institutionen in Stadt und Region Augsburg sowie darüber hinaus. Der Studiengang kann potentiell eine interessante Klientel ansprechen, die ihre Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit im künstlerisch-musikalischen Sektor um Aspekte der Vermittlung ergänzen möchte.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Der Masterstudiengang Musiktherapie verbindet musikalisch-künstlerische und psychotherapeutische Perspektiven einerseits und damit auch professionelle berufliche mit wissenschaftlich-forschungsorientierten Kompetenzen. Die daraus hervorgehende Brückenfunktion zwischen dem Zentrum und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Augsburg prägte im besonderen Maße die gutachterliche Erörterung mit Lehrenden und Studierenden.

Der anderthalbjährige Zulassungsturnus spiegelt Nachfrage und Kapazitäten aus Sicht der Gutachtergruppe realistisch wider. Die verlängerte Regelstudiendauer und die berufsbegleitende Studierbarkeit waren ebenfalls relevante Themen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und § § 11 bis 16; § § 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. Link Volltext

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Dokumentation

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs "Musik" mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) ist folgendermaßen definiert:

"Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik. Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten künstlerisch-praktischen, musikwissenschaftlich-musiktheoretischen und pädagogisch-didaktischen Grundlagen im Fach Musik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und künstlerisch-praktischen Fähigkeiten erworben wurden." (§ 3 PO BA Mus).

In der Antragsdokumentation werden diese Ziele weiter differenziert:

"Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs sollen sowohl fachliche wie überfachliche Kompetenzen umfassen. Das Studium sieht sich einem Bildungsauftrag verpflichtet, der den unterschiedlichen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Zielen, der Entfaltung der Persönlichkeit, der Fundierung der beruflichen Existenz und des Beitrags für die Entwicklung unserer Gesellschaft Rechnung tragen soll. Der Studiengang will künstlerisch-praktische, wissenschaftlich-theoretische und musikpädagogisch-fachdidaktische Studienbereiche und unterschiedliche Studienschwerpunkte zu einem einheitlichen Ausbildungskonzept verknüpfen. Im Zentrum liegt die Vermittlung von musikalischen Inhalten und Fragestellungen zwischen Studierenden." (S. 27).

Den drei Studiengangsprofilen

- Künstlerisch-pädagogisches Instrumental-/Gesangsstudium
- Elementare Musikpädagogik
- Blasorchesterleitung

sind weitere Qualifikationsaspekte zugeordnet. Übergreifend ist jedoch die Verbindung von künstlerischer Präsentation, musiktheoretischen Kenntnissen und pädagogischen Kompetenzen. Durch Kooperationsprojekte mit externen Orchestern und Projektträgern sollen persönlichkeitsbildende, reflektierende und zivilgesellschaftliche Qualifikationen gestärkt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele beschreiben aus Sicht der Gutachtergruppe in adäquater Weise die verschiedenen Qualifikationsaspekte der zukünftigen Absolventen/-innen. Auf Grund des künstlerisch-pädagogischen Profils des Studiengangs im Vergleich zum Beispiel zu der Lehramtsausbildung im Fach Musik wird der Abschlussgrad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen.

Die angestrebten Qualifikationen entsprechen dem Abschlussniveau eine Bachelorstudiengangs und tragen den in § 2 Abs. 3.1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, der wissenschaftlichen Befähigung sowie der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung.

Dank der durchgängigen Verknüpfung musikalischer und pädagogischer bzw. musiktherapeutischer Inhalte der am LMZ angebotenen Studiengänge werden die Studierenden realistisch auf einen Arbeitsmarkt vorbereitet, der breiter aufgestellt ist als für Absolventen/-innen eines reinen Instrumentalstudiums. Auch in den Gesprächen vor Ort wurde von Studierenden diese Kombination als Bereicherung genannt. Im künstlerischen Hauptfach und im Bereich der Vertiefungsrichtung (z.B. Künstlerische Vertiefung, EMP, Populäre Musik, Musikwissenschaft, Klassenmusizieren) werden die Studierenden auf ihre individuellen künstlerischen und musikpädagogischen Berufsziele vorbereitet. Die vielseitige Qualifizierung für die Berufspraxis steht im Zentrum des Studiums. Sie wird abgesichert durch die Vielfalt der fachlichen, überfachlichen, künstlerischen, pädagogischen, wissenschaftlichen und fachpraktischen Inhalte.

Derzeit ist die Umbenennung der Vertiefungsrichtung "Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) zu "künstlerisch-pädagogischer Instrumental- und Gesangsstudiengang (KPS)" intern angestrebt. Das LMZ verspricht sich hiervon eine inhaltlich treffendere Bezeichnung, um dem zukünftigen Berufsbild der Absolventen/-innen als künstlerisch-aktive Lehrende Rechnung zu tragen. Des Weiteren hätten in der Vergangenheit vergleichbare Studiengänge ähnliche Umbenennungen vollzogen. Darüber hinaus seien die meisten Professuren im Studiengang als künstlerische (und nicht pädagogische) Professuren angelegt. Die Gutachtergruppe sieht vor diesem Hintergrund die Umbenennung des Profils als nicht notwendigen Schritt an.

Grundsätzlich sollten die Verantwortlichen des Zentrums und der Fakultät wie der Universität gemeinsam Möglichkeiten erörtern, wie die unzweifelhaft vorhandenen Potentiale des LMZ durch eine intensivere Zusammenarbeit besser als bisher genutzt werden können. Sie empfehlen den Beteiligten, einerseits die Ressourcen der Universität/Fakultät wie Überäume, Universitätsorchester etc. auch für Studierende (und Lehrende) des LMZ stärker zu öffnen. Andererseits sollte auch das LMZ seine Stärken, wie u.a. die starke regionale Verankerung und den dadurch hohen kulturellen Beitrag zur Stadtgesellschaft und regionalen Kulturlandschaft, vermehrt einbringen. (Dies gilt insbesondere auch für die Masterstudiengänge ,Musik¹ und "Musikvermittlung/Konzertpädagogik".) Weiterhin sollte auch fachlich auf Ebene der Lehrenden und Studierenden die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen LMZ und Universität proaktiver von beiden Seiten gesucht werden. Eine (beiderseitige) Abgrenzung von musikalisch-pädagogischer Ausbildung in kleinen Gruppen am LMZ und Lehramtsbildung an der Universität erscheint der Gutachtergruppe nicht zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Fachlich sollte auf Ebene der Lehrenden und Studierenden die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen LMZ und Universität proaktiver von beiden Seiten gesucht werden. Dies betrifft auch die Lehrerbildung im Fach Musik.
- ➤ Das LMZ sollte seine Stärken, u. a. die starke regionale Verankerung und den dadurch hohen kulturellen Beitrag zur Stadtgesellschaft und regionalen Kulturlandschaft, insbesondere auch für die Masterstudiengänge "Musik" und "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" vermehrt einbringen.
- Um Synergieeffekte zu erzielen, sollten die sächlichen und personellen Ressourcen in enger Absprache zwischen Universität/Fakultät und LMZ genutzt werden.

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Dokumentation

Das Qualifikationsziel des Masterstudiengangs "Musik" mit dem Abschluss Master of Music (M. Mus.) ist folgendermaßen definiert:

"Der Abschluss des Studiengangs stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik dar, der an die mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss, erworbenen Kompetenzen aufbaut. Das Studium dient der künstlerischen Entwicklung und der Erweiterung der spezifischen technischen, interpretatorischen Kompetenzen sowie dem Erwerb musikspezifischer Kenntnisse. Die künstlerische Vertiefung auf höchstem Niveau im Hauptfach wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen, die ausgerichtet sind auf die Tätigkeit als Solist, Sänger, Kammer- oder Orchestermusiker oder Leiter von Blasorchestern. Als besonderes Profil der Ausbildung an der Universität sind Veranstaltungen vorgesehen, die der Reflexion künstlerischer Interpretation dienen. Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen künstlerisch-praktischen Fähigkeiten für seine bzw. ihre künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, Musik der Vergangenheit und Gegenwart mit Ausdruck, in sich schlüssig und dem Notentext angemessen zu interpretieren." (§ 3 PO MA Musik)

In der Antragsdokumentation werden diese Ziele weiter differenziert:

"Die Qualifikation umfasst sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen. Studierende entwickeln ihre Fähigkeiten auf höchstem Niveau, das sie in die Lage versetzt, den Beruf eines Musikers als Künstlerpersönlichkeit professionell und mit Verantwortung auszuüben. Sie sind in der Lage, technisch perfekt, stilistisch variabel, rhythmisch sicher, musikalisch ausdrucksstark Musik zu gestalten und ihre Fähigkeiten auf der Basis fundierter Kenntnisse und umfangreicher Erfahrungen selbständig und situationsangemessen einzusetzen. Sie sensibilisieren ihre Hör- und schärfen ihre Intonationsfähigkeiten. Überdies verfügen sie über weitreichendes, allgemeines wie instrumenten-/gesangsspezifisches oder Blasorchesterwissen als Grundlage ihrer musikalischen Tätigkeit. Die Absolventen zeichnen sich durch souveränes Auftrittsverhalten, künstlerischen Ausdruck und variable Interpretation sowie durch Kommunikation untereinander und mit dem Publikum aus. Sie erwerben neben den professionellen, künstlerischen Fähigkeiten und fachlichem Wissen auch soziale und kommunikative Kompetenzen. Studierenden wird es ermöglicht, ihr Können und Wissen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im künftigen Beruf anzuwenden." (S. 36)

Im Gegensatz zum Bachelorstudiengang "Musik" liegt der Fokus im Masterstudiengang auf der Vertiefung im gewählten künstlerischen Hauptfach.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele beschreiben aus Sicht der Gutachtergruppe in adäquater Weise die verschiedenen Qualifikationsaspekte der zukünftigen Absolventen/-innen. Wegen der dezidiert künstlerischen Ausrichtung des Masterstudiengangs schließt dieser mit einem Master of Music (M.Mus.) im Gegensatz zu dem M.A. für die Studiengänge Musikvermittlung und Musiktherapie ab.

Die angestrebten Qualifikationen entsprechen dem Abschlussniveau eines Masterstudiengangs und tragen den in § 2 Abs. 3.1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, wissenschaftlicher Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudiengang erworbenen künstlerischen Kompetenzen auf, vertieft und erweitert diese. Zusätzlich werden theoretisches Wissen und dessen praktische Anwendung immer wieder verknüpft (z.B. Ensemblearbeit). Begrüßenswert ist, dass die forschungsorientierte Reflexion der künstlerischen Interpretation eine zentrale Rolle spielt. Damit hebt sich der Masterstudiengang von vergleichbaren Angeboten ab.

Für den Masterstudiengang gilt – wie für den Bachelorstudiengang "Musik" – die Empfehlung an die Verantwortlichen des Zentrums und der Fakultät wie der Universität, gemeinsam Möglichkeiten zu erörtern, die vorhandenen Potentiale und Ressourcen des LMZ durch eine intensivere Zusammenarbeit besser als bisher zu nutzen. Ebenso gilt auch hier die Empfehlung, dass das LMZ seine Stärken, wie u.a. die starke regionale Verankerung und der dadurch hohe kulturelle Beitrag zur Stadtgesellschaft und regionalen Kulturlandschaft, vermehrt einbringt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Fachlich sollte auf Ebene der Lehrenden und Studierenden die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen LMZ und Universität proaktiver von beiden Seiten gesucht werden. Dies betrifft auch die Lehrerbildung im Fach Musik.
- Das LMZ sollte seine Stärken, u. a. die starke regionale Verankerung und den dadurch hohen kulturellen Beitrag zur Stadtgesellschaft und regionalen Kulturlandschaft, insbesondere auch für die Masterstudiengänge "Musik" und "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" vermehrt einbringen.
- Um Synergieeffekte zu erzielen, sollten die sächlichen und personellen Ressourcen in enger Absprache zwischen Universität/Fakultät und LMZ genutzt werden.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Dokumentation

Wie oben erwähnt, wird der Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" mit dem Abschluss Master of Arts im Zuge der Reakkreditierung von zwei auf vier Semester umgestellt. Die zukünftig gültige, im Entwurf vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt:

"Der Abschluss des Studiengangs stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik dar, der an die mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z. B. Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen) oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen aufbaut. Das Studium dient der Ausbildung der Studierenden zu einem vielseitigen Pädagogen und Organisator im Musik vermittelnden, konzertpädagogischen und allgemein kulturellen Bereich durch theoretische und praktische Auseinandersetzung mit traditionellen und neuen Formen einer zeitgemäßen, adressatenspezifischen Musikvermittlung und Konzertpädagogik. Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Musikvermittlung/Konzertpädagogik in einem fächerübergreifenden Kontext vermittelt. Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen pädagogisch-künstlerischen sowie organisatorischen Fähigkeiten für seine bzw. ihre künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, verbale und nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten der Vermittlung, unterschiedliche Konzepte der Moderation, Wege der Programmgestaltung, Finanzierungs- und Organisationsmodelle anzuwenden und zu entwickeln, um publikumswirksam Musik- und allgemein Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum zu inszenieren." (§ 3 PO MV/KP)

In der Antragsdokumentation werden diese Ziele weiter differenziert:

"Das Studium dient der Ausbildung der Studierenden zu vielseitigen Pädagogen und Organisatoren im Musik vermittelnden, konzertpädagogischen und allgemein kulturellen Bereich durch theoretische und praktische Auseinandersetzung mit traditionellen und neuen Formen einer zeitgemäßen, adressatenspezifischen Musikvermittlung und Konzertpädagogik. Die Absolventen erhalten eine vielseitige und fundierte Ausbildung, die ihnen ermöglicht die vielfältigen Anforderungen in den verschiedenen Berufsfeldern der Kultur- und Musikvermittlung zu meistern, sich beruflich und persönlich weiterzuentwickeln und ihre Kompetenzen gesellschaftlich einzubringen." (S. 46)

Die künstlerische Befähigung soll durch die Module "Künstlerische Praxis" gewährleistet werden. Pädagogische Module im Studienverlauf sollen sicherstellen, dass die Absolventen/-innen des Masterstudiengangs "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" qualifiziert für den entsprechenden Arbeitsmarkt sind. Die vielfältigen regionalen Kooperationen des LMZ sollen die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen/-innen schärfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele beschreiben aus Sicht der Gutachtergruppe in adäquater Weise die verschiedenen Qualifikationsaspekte der zukünftigen Absolventen/-innen.

Die angestrebten Qualifikationen entsprechen dem Abschlussniveau eines Masterstudiengangs und tragen den in § 2 Abs. 3.1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung.

Auch für den Masterstudiengang gilt die Empfehlung an die Verantwortlichen des Zentrums und der Fakultät wie der Universität, gemeinsam Möglichkeiten zu erörtern, die vorhandenen Potentiale und Ressourcen des LMZ durch eine intensivere Zusammenarbeit besser als bisher zu nutzen. Die Gutachter/-innen begrüßen die Bestrebungen der Hochschule in den Modulen "LMZ-2703 Musik und Kultur", "LMZ-2704 Kompetenzen", "LMZ-2705 Projektphase" sowie den Wahlmodulen (LMZ-2708) insbesondere in den als "interdisziplinär" definierten Lehrveranstaltungen stärkere Verknüpfungen zu Fächern der Universität herzustellen bzw. die entsprechenden Potenziale zu nutzen.

Ebenso gilt auch hier der Hinweis, die starke regionale Verankerung des Studiengangs als Mehrwert intensiver herauszustellen. Zu diesem Zweck ist es geplant, dies in dafür geeigneten Modulen, insbesondere in "LMZ-2705 Projektphase" und "LMZ-2706 Wahlpflicht Praktikum/Projekt", in den Modulbeschreibungen explizit zu nennen sowie in den veröffentlichten Texten bzw. der Öffentlichkeitsarbeit (Website, Flyer u.ä.) noch mehr zu exponieren. Als Scharnier zwischen künstlerisch-pädagogischer Ausbildung einerseits und wissenschaftlicher Ausbildung besitzt der Studiengang einen genuinen Mehrwert – der allerdings von einer entsprechenden, klareren Profilierung auf den einen oder anderen Aspekt wesentlich profitieren würde.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Fachlich sollte auf Ebene der Lehrenden und Studierenden die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen LMZ und Universität proaktiver von beiden Seiten gesucht werden. Dies betrifft auch die Lehrerbildung im Fach Musik.
- Das LMZ sollte seine Stärken, u. a. die starke regionale Verankerung und den dadurch hohen kulturellen Beitrag zur Stadtgesellschaft und regionalen Kulturlandschaft, insbesondere auch für die Masterstudiengänge "Musik" und "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" vermehrt einbringen.
- Um Synergieeffekte zu erzielen, sollten die sächlichen und personellen Ressourcen in enger Absprache zwischen Universität/Fakultät und LMZ genutzt werden.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Das Qualifikationsziel des Masterstudiengangs "Musiktherapie" mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ist folgendermaßen definiert:

"Der Masterabschluss bildet einen postgradualen Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Musiktherapie. Der Masterstudiengang dient der Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie der Vermittlung fachspezifischen Wissens und musikalischer Kompetenzen auf dem Gebiet der Musiktherapie. Die Qualifizierung richtet sich auf eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit. Der Studiengang ist zweiteilig konzipiert: Im ersten Teil werden professionelle Kompetenzen und theoretisch-wissenschaftliches Basiswissen vermittelt. Im zweiten Teil stehen die Durchführung und Reflexion professionellen Handelns, theoretische, musik- und psychotherapiespezifische Inhalte sowie der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen [im] Vordergrund. Absolventen und Absolventinnen sollen einerseits selbständig bzw. in interdisziplinären Teams musiktherapeutisch arbeiten, andererseits wissenschaftlich forschend zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie angrenzender Wissensgebiete beitragen (z.B. Musikmedizin, musikalische Sozialarbeit, musikalische Heil- und Sonderpädagogik). Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin hierzu das fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und reflektiert zu arbeiten sowie die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken." (§ 3 PO MA MT)

In der Antragsdokumentation werden diese Ziele weiter differenziert:

"Das Qualifikationsziel ist als "Musiktherapeutische Tätigkeit auf akademischem Niveau in verschiedenen Feldern des Gesundheits-, Sozial- oder Bildungswesens" definiert. Ein besonderer Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf einem psychodynamischen Störungs- und Therapieverständnis sowie auf medizinischen Lehrinhalten. Mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Musiktherapie ist im Freistaat Bayern die

eingeschränkte Heilerlaubnis Psychotherapie (HPG) [nach aktueller Rechtslage: Erlaubnis zur Psychotherapie nach Heilpraktikergesetz (HeilprG)] verbunden." (S. 55)

Durch die Kombination aus medizinischem Fachwissen, psychotherapeutischen Grundlagen, theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen von Musiktherapie, Praxeologie und Selbstreflektion sollen die Absolventen/-innen zu qualifizierten Musiktherapeuten/-innen ausgebildet werden. Wissenschaftliche und künstlerische Kompetenzen sollen in Modulen wie "Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen", "Grundlegende musikalische Fähigkeiten" und "Psychotherapeutische Grundlagen" vermittelt werden. Besonders die Selbstreflektion der angehenden Absolventen/-innen soll die Persönlichkeitsbildung weiter schärfen. Absolventen sollen – trotz bzw. auf Basis der vermittelten fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte – in die Lage versetzt werden, als "musiktherapeutische Generalisten/-innen" tätig zu werden, d.h. in beruflichen Praxiskontexten unterschiedlicher Art eingesetzt werden zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele beschreiben aus Sicht der Gutachtergruppe in adäquater Weise die verschiedenen Qualifikationsaspekte der zukünftigen Absolventen/-innen. Der breite Qualifikationsansatz bei gleichzeitiger profilierter fachlich-inhaltlicher Anlage ist ein besonderes Merkmal des Studiengangs.

Die angestrebten Qualifikationen entsprechen dem Abschlussniveau eines Masterstudiengangs und tragen den in § 2 Abs. 3.1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, wissenschaftlicher Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung.

Der Studiengang leistet eine gelungene Integration in die Universität und strebt aktiv eine Einbindung in bestehende und neue institutionelle Einheiten wie z.B. die aktuell etablierte Medizinische Fakultät an. Der Studiengang erfährt offensichtlich eine hohe Wertschätzung von der Fakultät und Universität.

Die ausstehende Klärung über das Profil des Studiengangs erfolgt zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung mit dem Hochschulministerium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Am LMZ wird Verzahnung von Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikpraxis angestrebt, welche eine fundierte Ausbildung in den angebotenen Studiengängen bieten und realistisch auf den Arbeitsmarkt vorbereiten soll. Dies soll unter anderem durch verschiedene Kooperationen

mit regionalen und überregionalen Projektpartnern unterstützt werden.

Mit dem Masterstudiengang Musiktherapie wird darüber hinaus ein integratives, interdisziplinäres

Masterprogramm angeboten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Musik (B. Mus.)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang "Musik" sind die allgemeine Hochschulreife und das Bestehen des Eignungsverfahrens des LMZ (s. Abschnitt "Zugangsvoraussetzun-

gen und Übergänge zwischen Studienangeboten" dieses Berichts).

Der Bachelorstudiengang umfasst 240 LP, was einem achtsemestrigen Vollzeitstudium ent-

spricht.

Die inhaltlichen Studiengangsprofile sind:

Elementare Musikpädagogik (EMP)

Instrumental-/Gesangspädagogik (IGP) (zukünftig: künstlerisch-pädagogisches Instru-

mental- und Gesangsstudium)

Blasorchesterleitung (BOL)

Unabhängig vom Profil ist der Studiengang konzeptionell in verschiedene Bereiche gegliedert:

➤ Künstlerische Präsentation (115 LP): Künstlerisches Hauptfach, künstlerisch-praktische

Zusatzfächer (Klavier, Stimm- und Sprechtechnik u.a.), Ensemblearbeit

Musiktheorie/Musikwissenschaft (43 LP)

Pädagogik/Didaktik (30 LP)

Praktika (4 LP)

Vertiefungsrichtungen/Wahlmodule (30 LP), z.B. künstlerische Vertiefung, p\u00e4dagogische Vertiefung, popul\u00e4re Medien, Musikwissenschaft und Musiktherapie.

In den drei Profilen unterscheidet sich dann die spezifische Ausgestaltung der einzelnen Bereiche. So nehmen Studierende bspw. im Praktikum entweder Stationen an Musikschulen war oder arbeiten in der Vertiefung "Blasorchesterleitung" mit Amateur-Blasorchestern zusammen.

In den Modulen mit höheren musikpraktischen Anteilen werden Proben, Übungen, Einzelunterricht, Korrepetition und Praktika als Lehr- und Lernform genutzt. In allen Studiengangsprofilen sind ab dem ersten Semester Phasen des künstlerischen Einzelunterrichts vorgesehen. Auf diese Weise kann die instrumental- bzw. gesangspädagogische Befähigung der Studierenden erreicht werden. Zwischen dem künstlerischen Einzelunterricht und den Themen der musikwissenschaftlich-theoretischen Disziplinen werden immer wieder Bezüge (z.B. Aufführungspraxis, Werkanalysen, Orchesterstudien) hergestellt. Studierende, die die Künstlerische Vertiefungsrichtung wählen, erhalten zusätzlichen Einzelunterricht, um "Konzertreife" zu erhalten. Diese Vertiefungsrichtung ist Studierenden vorbehalten, deren Zwischenprüfung mit der Note 1,5 oder besser abgeschlossen wurde. Das solistische Spiel begleitet von einem/-er Korrepetitor/-in wird in allen Studiengangsprofilen vermittelt. Die jeweils vier Module bauen in ihrem Schwierigkeitsgrad aufeinander auf. Das Zusammenspiel bei der Arbeit mit dem Korrepetitor und im Ensemble soll die Fähigkeit fördern, aufeinander zu hören und Musik intuitiv miteinander zu gestalten. Gleichzeitig wird hierbei das gemeinsame öffentliche Auftreten geprobt. Letzteres ist besonders für die künstlerischen Berufsfelder grundlegend.

In den musiktheoretischen Modulen kommen Vorlesungen, Seminare und Übungen zum Tragen. Alle Studierenden absolvieren den Komplex zum Thema Pädagogik/Didaktik (30 LP). Im Profil EMP erwerben die Studierenden zusätzlich umfassende pädagogisch-didaktische Kompetenzen besonders im Bereich der Elementarvermittlung. Diese gilt auch für die pädagogisch/didaktischen Module, wobei hier auch Lehrproben durchgeführt werden.

Für die künstlerisch-musikalische Ausbildung ("Ensemblearbeit") können die Studierenden sowohl auf einen Chor als auch ein Orchester und ein Blasorchester an der Universität bzw. dem Zentrum zugreifen. Wie im Gespräch deutlich wurde, sind dies allerdings nur außercurriculare Angebote, die zum Teil am LMZ, zum Teil hochschulweit angeboten werden und auch personell nicht im Rahmen der Lehrverpflichtungen abgedeckt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Durch die Wahl spezifischer Profile und Vertiefungen lassen sich im Rahmen der Studiengangskonzeption individuelle Freiräume nutzen.

Durch die verpflichtende Verknüpfung von künstlerisch-musikalischen und pädagogischen Anteilen sieht die Gutachtergruppe eine gute Vorbereitung auf den beruflichen Einstieg in regionalen und überregionalen Arbeitsmärkten. Dies wird durch die Praxisanteile unterstützt.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung (Bachelor of Music) und das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst weiterhin an das Profil und die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen sowie eingebundene Praxisanteile.

Vor Ort wurde von Studierenden wie Lehrenden der enge Austausch bezüglich Studieninhalten und Interessen betont. Die reale Zahl von ca. 30 Studienanfänger/-innen pro Jahr bietet darüber hinaus die Möglichkeit eines Lernens in kleinen Gruppen und Einzelunterricht – was besonders von Studierenden positiv hervorgehoben wurde.

Als notwendig für eine künstlerisch-musikalische Ausbildung sieht die Gutachtergruppe die curriculare Integration von Chor- und Ensemblearbeit. Ein fakultatives, außercurriculares Angebot ist hier nicht ausreichend.

Gerne schließt sich die Gutachtergruppe auch einer Anregung der Studierenden in der Vertiefung Blasorchesterleitung an, nach der die Fächer Harmonielehre, Komposition und Kontrapunkt praxisorientierter ausgerichtet werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Für die umfassende Gewährleistung der künstlerisch-musikalischen Ausbildungsanteile müssen Vokalensembles/Chor und die Ensemblearbeit Streicher als curriculare Pflichtanteile integriert und Angebote vorgehalten werden, die entsprechend mit personellen Lehrkapazität zu unterfüttern sind (s.a. Abschnitt "Personelle Ausstattung"). Nur so können sowohl die künstlerische und pädagogische Qualität der Ensemblearbeit sichergestellt als auch das Leistungsniveau der zu erbringenden Prüfungsleistung gewährleistet werden.

Studiengang 02: Musik (M. Mus.)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang "Musik" sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bereich Musik, das Bestehen des Eignungsverfahrens und der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (s. Abschnitt "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten" dieses Berichts).

Der Masterstudiengang umfasst 120 LP in vier Semestern, was einem Vollzeitstudium entspricht. Er ist in vier Modulgruppen gegliedert: Basismodule, Aufbaumodule, Wahlmodule und das Mastermodul. Im Rahmen der Basis- und Aufbaumodule werden drei Typen von Modulen angeboten:

- Künstlerisch-praktisches Hauptfach (incl. Korrepetition/Werkstudium) (45 LP)
- Ensemblearbeit (14 LP)
- Werkanalysen im kulturgeschichtlichen Kontext (22 LP)

Die Masterarbeit verbindet dann ein Masterrecital (öffentliche Aufführung von einstündiger Dauer) mit einer theoretisch angeleiteten Analyse des Recitals.

In den Modulen mit höheren musikpraktischen Anteilen werden als Lehr- und Lernformen vermehrt Proben, Korrepetition und Einzelunterricht genutzt. Der künstlerisch-praktische Bereich umfasst Literatur- und Orchesterstudien, Vom-Blatt-Spiel, Probetraining und im vokalen und instrumentalen Bereich Korrepetition. Besonderer Wert soll auf die Zusammenarbeit mit dem Korrepetitor und das Zusammenspiel im Kammermusikbereich und den Ensembles gelegt werden. Ferner ist das Curriculum in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So gehören souveränes Auftrittsverhalten, künstlerischer Ausdruck und variable Interpretation sowie Kommunikation untereinander und mit dem Publikum zu den zentralen Lernzielen. In öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen, in Kooperationsprojekten mit externen Ensembles oder anderen Hochschulen können Studierende von Beginn an Auftrittserfahrung sammeln. In den stärker musiktheoretischen Modulen kommen Vorlesungen, Seminare, Kolloquien und Übungen zum Tragen. Insgesamt sind die angewendeten Lehr- und Lernformen vielfältig, sie reichen vom künstlerischen Einzelunterricht über Ensemblespiel bis zur Projektarbeit.

Für die künstlerisch-musikalische Ausbildung stehen den Studierenden – wie im Bachelorstudiengang – sowohl ein Chor als auch ein Orchester und ein Blasorchester als außercurriculare Angebote zur Verfügung. Wie im Gespräch deutlich wurde, sind dies allerdings nur außercurriculare Angebote, die zum Teil am LMZ, zum Teil hochschulweit angeboten werden und auch personell nicht im Rahmen der Lehrverpflichtungen abgedeckt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Durch die Wahl spezifischer Hauptfächer und Wahlmodule lassen sich im Rahmen der Studiengangskonzeption individuelle Freiräume nutzen.

Durch die verpflichtende Verknüpfung von künstlerisch-musikalischen und werkanalytischen Anteilen sieht die Gutachtergruppe eine vertiefte Ausbildung gewährleistet, die auch berufliche Kompetenzen berücksichtigt.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung (Master of Music) und das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst weiterhin an das Profil und die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen sowie eingebundene Übungs-/Praxisanteile. Das Curriculum zeichnet sich durch eine ausgewogene Vermittlung von souveränem Auftrittsverhalten, künstlerischem Ausdruck und variabler Interpretation sowie Kommunikation untereinander und mit dem Publikum aus.

Vor Ort wurde von Studierenden wie Lehrenden der enge Austausch bezüglich Studieninhalten und Interessen betont. Die reale Zahl von ca. 25 bis 30 Studienanfänger/-innen pro Jahr bietet darüber hinaus die Möglichkeit eines Lernens in kleinen Gruppen, Ensembles (und Einzelunterricht) – was besonders von Studierenden positiv hervorgehoben wurde.

Als notwendig für eine künstlerisch-musikalische Ausbildung sieht die Gutachtergruppe die curriculare Integration von Chor- und Ensemblearbeit. Ein fakultatives, außercurriculares Angebot ist hier nicht ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Für die umfassende Gewährleistung der künstlerisch-musikalischen Ausbildungsanteile müssen Vokalensembles/Chor und die Ensemblearbeit Streicher als curriculare Pflichtanteile integriert und Angebote vorgehalten werden, die entsprechend mit personellen Lehrkapazität zu unterfüttern sind (s.a. Abschnitt "Personelle Ausstattung"). Nur so können sowohl die künstlerische und pädagogische Qualität der Ensemblearbeit sichergestellt als auch das Leistungsniveau der zu erbringenden Prüfungsleistung gewährleistet werden.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit Haupt- oder Nebenfach Musik, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musikvermittlung oder Musikmanagement und das Bestehen des Eignungsverfahrens (s. Abschnitt "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten" dieses Berichts).

Der Masterstudiengang umfasst (in der neuen Konzeption) 120 LP in vier Semestern, was einem Vollzeitstudium entspricht.

Im Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" am LMZ werden folgende Modul-gruppen angeboten (Vgl. § 16 PO MA MV/KP):

- Modulgruppe A/Hauptfach (15 LP): Basis Musikvermittlung, Aufbau Musikvermittlung, Strategien von Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
- Modulgruppe B/ Musik im kulturgeschichtlichen Kontext (14 LP): Musik und Kultur, Interdisziplinäre Kontexte
- ➤ Modulgruppe C/Praxis/Wahlpflicht/Praktikum/Projekt (51 LP): Kompetenzen Bühne/Sprache/Schrift, mediale Repräsentation, Musikrecht; Praktikum oder Projekt
- Modulgruppe D/Abschlussleistung (30): Masterarbeit einschließlich praktischer Masterarbeitsteil
- Modulgruppe MX (10 LP): Wahlmodule

Als Lehr- und Lernformen werden in den stärker theoriebezogenen Modulen Vorlesungen, Seminare und Übungen genutzt. In den Modulen mit stärkerem Praxisbezug werden die Lehr- und Lernformen um Proben, Übungen, Praktika und Exkursionen ergänzt.

In der – auch in der vorherigen Akkreditierung empfohlenen – Weiterentwicklung des Studiengangs von zwei zu vier Semestern Regelstudienzeit und entsprechend 120 statt vorher 60 LP wurden sowohl die theoretischen Anteile wie auch die projekt- und praxisbezogenen Anteile curricular gestärkt. In letzteren sollen folgende inhaltliche Schwerpunkte zur Geltung kommen:

- Musikvermittlung in Museen
- Musikvermittlung in kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart
- Musikvermittlung und Instrumente im interdisziplinären Kontext

Das LMZ kooperiert hierbei mit verschiedenen regionalen und überregionalen Einrichtungen wie u.a. dem Mozarthaus Augsburg, dem Mozartbüro Augsburg, dem Bayerischen Rundfunk, dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg, aber auch Schulen und Theatern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Ziel, Absolventen/-innen für Tätigkeiten in der Kultur- und Musikvermittlung zu qualifizieren, kann konzeptionell erreicht werden. Besonders zu unterstreichen sind hier die regen Kooperationen mit externen Partnern, beispielsweise Museen oder der Stadt Augsburg, aber auch im überregionalen Kontext.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erhält in ausreichendem Maß Freiräume für die individuelle Gestaltung des Studienprozesses und bietet sowohl im Rahmen von Pflichtmodulen als auch im Rahmen des Wahlpflichtangebots Freiräume zur eigenen Schwerpunktsetzung. Das Studiengangskonzept umfasst weiterhin an das Profil und die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen sowie eingebundene Praxisanteile.

Dadurch spricht der Studiengang eine breite Zielgruppe an, welche sowohl aus Absolventen des Bachelorstudiengangs Musik des LMZ, als auch im Kulturbereich Berufstätigen besteht. Wie im Gespräch mit den Studierenden vor Ort deutlich wurde, entspricht dies auch den Profilen der Studierenden und Absolventen/-innen, so auch z.B. beruflich erfahrenen Musikern, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit z.B. als Sänger/-in in einem Theater auch stärker im Bereich Musikvermittlung qualifiziert werden wollen.

Studienzentriertes Lehren und Lernen und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden dank der projektbezogenen Wahlmodule gewährleistet und der Integration von Praxisanteilen nach den individuellen Bedürfnissen der Studierenden ermöglicht.

In dem aktuell vorliegenden Modulhandbuch (Fassung 2019) sind jedoch die Kategorien ,Lernziele' und ,Inhalte' nur rudimentär ausformuliert und müssen deutlich differenzierter und kompetenzorientiert gefasst werden.

Im Selbstbericht wurde der Studiengang teils als praxisorientiert, teils als forschungsorientiert dargestellt. Von Konzeption und Qualifikationszielen (vgl. § 3 PO MV/KP) ist der Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe aber eindeutig auf praktische Tätigkeiten im Bereich der Musikvermittlung ausgerichtet. Dies sollte entsprechend auch in der Außendarstellung berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Eine in Kraft gesetzte Prüfungsordnung muss eingereicht werden.
- Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Lernziele und Inhalte differenziert und kompetenzorientiert ausformuliert werden. Die überarbeiteten Modulbeschreibungen sind vorzulegen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

➤ Entsprechend seines Profils uns seiner fachlich-inhaltlichen Konzeption sollte der Studiengang in der Außendarstellung eindeutig als anwendungsorientiert kommuniziert werden.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang "Musiktherapie" sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem musikalisch-künstlerischen, geistes-, sozial-, erziehungs- oder gesundheitswissenschaftlichem Fach, musiktherapeutische Erfahrung in Form von Praktika und

Selbsterfahrung und das Bestehen der Eignungsprüfung (s. Abschnitt "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten" dieses Berichts).

Der Masterstudiengang umfasst 120 LP in sechs Semestern, was einem berufsbegleitenden Studiengang entspricht. Die Aufnahme einer neuen Studierendenkohorte erfolgt aus kapazitären Gründen nur alle 1,5 Jahre.

Im Masterstudiengang "Musiktherapie" werden folgende Module angeboten (Vgl. § 6 PO MA MT):

- ➤ Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen (9 LP)
- Grundlegende musikalische Fähigkeiten (7 LP)
- Musiktherapeutische Praxeologie (9 LP)
- Selbstreflexive F\u00e4higkeiten I und II (5/5 LP)
- Medizinisches Grundwissen (7 LP)
- Medizinisches Fachwissen I und II (10/8 LP)
- Psychotherapeutische Grundlagen (7 LP)
- Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung (9 LP)
- Spezielle musikalische Fähigkeiten (5 LP)
- Musiktherapeutische Klinik (14 LP)
- > Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen (7 LP)
- Masterarbeit und Begleitseminar (18 LP)

Als Lehr- und Lernformen werden Vorlesungen (mit Kleingruppenarbeiten), Seminar, Übungen und musikalische Übungen angeboten. Vereinzelt finden Lehrveranstaltungen auch jahrgangs- übergreifend und unter Einbeziehung von Alumni statt.

Nach eigenen Angaben basiert die fachlich-inhaltliche Konzeption des Studiengangs auf dem in der musiktherapeutischen Landschaft konsensualen fünf-Säulen-Modell, bestehend aus theoretisch-wissenschaftlicher Grundlegung, musiktherapeutischen Methoden, Musikpraxis, musiktherapeutischen Praktika sowie selbstreflexiven Kompetenzen. Darüber hinaus zeichnet sich der Studiengang am LMZ durch drei inhaltliche Schwerpunktsetzungen aus:

- ein starkes curriculares Gewicht medizinischer Anteile (Voraussetzung für die Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie) mit besonderen Schwerpunkten in Psychosomatik und Psychiatrie;
- eine tiefenpsychologische Ausrichtung, die sich als ,roter Faden' durch den Studiengang zieht;
- eine Einbindung von Studierenden in Forschungsprojekte und -werkstätten.

Somit soll trotz profilierender Schwerpunktsetzung der Anspruch an "musiktherapeutische Generalisten/-innen" curricular eingelöst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die selbstgewählte Charakterisierung des Studiengangs als "Brückenfunktion" zwischen LMZ und Universität trifft dabei zu. Gleichzeitig wird der generalistische Anspruch aus Sicht der Gutachtergruppe gut eingelöst, der Einstieg in unterschiedliche musiktherapeutische Berufsund Anwendungsfelder wird im Rahmen der Studiengangskonzeption ermöglicht.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen. Die selbstgewählte Charakterisierung des Studiengangs als "Brückenfunktion" zwischen LMZ und Universität trifft dabei zu. Gleichzeitig wird der generalistische Anspruch aus Sicht der Gutachtergruppe gut eingelöst, der Einstieg in unterschiedliche musiktherapeutische Berufs- und Anwendungsfelder wird im Rahmen der Studiengangskonzeption ermöglicht.

Das Studiengangskonzept erhält in ausreichendem Maß Freiräume für die individuelle Gestaltung des Studienprozesses und bietet Freiräume zur eigenen Schwerpunktsetzung. Das Studiengangskonzept umfasst weiterhin an das Profil und die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen – häufig in gruppen- und selbstreflexiven Lernformen – sowie eingebundene Praxisanteile.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Leopold-Mozart-Zentrum pflegt internationale Kontakte, von denen Studierenden mehrheitlich im Rahmen von Projekten und Sommerschulen profitieren können. Im Rahmen der Universität Augsburg nimmt das LMZ zudem Anteil an hochschulweiten Kooperationen mit Hochschulen und Konservatorien, beispielsweise Konservatorien in Italien, der Latvian Academy of Music Riga, der Anton Bruckner Privatuniversität Linz oder der Fryderyk Chopin University of Music in Warschau.

Darüber hinaus gibt es einen eigenen ERASMUS-Beauftragten zur Beratung von Studierenden und Lehrenden, um längerfristige Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust der Gesamtstudiendauer zu ermöglichen. Auch das Studium von ausländischen Studierenden am LMZ wird von Seite der Studiengangsverantwortlichen begrüßt.

Der Ausbau der internationalen Kooperationen und Projekte wird von den Leitungsverantwortlichen des LMZ ausdrücklich angestrebt; bisher sei allerdings eine entsprechende personelle Unterstützung/Koordination nicht umsetzbar gewesen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Dokumentation

Siehe "Studiengangsübergreifende Aspekte"

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang "Musik" sind geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder das Mitwirken in Projekten ohne Zeitverlust ermöglichen, gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Dokumentation

Siehe "Studiengangsübergreifende Aspekte"

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang "Musik" sind geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder das Mitwirken in Projekten ohne Zeitverlust ermöglichen, gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Dokumentation

Siehe "Studiengangsübergreifende Aspekte"

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" sind geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder das Mitwirken in Projekten ohne Zeitverlust ermöglichen, gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Siehe "Studiengangsübergreifende Aspekte"

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang "Musiktherapie" sind geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder das Mitwirken in Projekten ohne Zeitverlust ermöglichen, gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der Selbstdokumentation sowie im Nachgang zu den vor-Ort-Gesprächen haben die Universität Augsburg sowie das LMZ Daten zur personellen Ausstattung vorgelegt. Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind im Rahmen beider institutionellen Kontexte beschrieben worden. Zu berücksichtigen ist dabei eine für die meisten Professuren bestehende Lehrverpflichtung von bis zu 19 SWS entsprechend den Vorgaben für künstlerische Professoren/-innen nach § 6 Abs. 1 der bayerischen "Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen" (Lehrverpflichtungsverordnung).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge 01 und 02: Musik (B.Mus.) und Musik (M.Mus.)

Dokumentation

Für beide Studiengänge wurde die personelle Ausstattung dokumentiert. Demnach lehren im Studiengang (sowie im Masterstudiengang "Musik") insgesamt

➤ 13 Professoren/-innen, sowohl mit musikalisch-künstlerischen (Instrumente etc.) wie auch den theoriebezogenen Denominationen (Musikpädagogik, Musiktherapie etc.), mit Lehrdeputaten zwischen 6,5 und 19 SWS,

- 19 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, mit Lehrdeputaten zwischen 5,5 und 22 SWS
- 86 Lehrbeauftragte, mit Lehraufträgen zwischen 0,5 und 9 SWS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrangebot ist aus Sicht der Gutachtergruppe für den Bachelor- und Masterstudiengang "Musik" angemessen. Die teilweise hohe Lehrverpflichtung auch hauptberuflicher Professoren/innen fällt auf, entspricht aber offenbar der bayerischen Lehrverpflichtungsordnung – und zeigt die besondere institutionelle Herkunft des LMZ aus der Tradition einer Musikhochschule. Der hohe Anteil von Lehrbeauftragten ist im Rahmen von künstlerisch-musikalischen Studiengängen erwartbar. Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch ausreichend qualifiziert.

Nach Aktenlage und in den Gesprächen vor Ort zeigte sich allerdings, dass ein Vokal- und ein Streicherensemble nicht curricular verankert sind. Dass sie dennoch angeboten werden (und aus Sicht der Gutachtergruppe integraler Anteil der Curricula sind), liegt an dem Engagement von Lehrenden zusätzliche zu ihrem eigenen Lehrdeputat.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Das notwendig und curricular vorgesehene Angebot von Arbeit in Chor und Streichensembles muss im Rahmen des regulären Lehrdeputats abgedeckt werden. Entsprechende Lehrkapazitäten müssen nachgewiesen werden.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

➤ Um die studentischen Übemöglichkeiten für Arrangement, Instrumentation und Komposition für Blasorchester zu stärken, empfiehlt sich die Schaffung eines Lehrauftrags für Arrangement für Blasorchester (besonders für den Schwerpunkt Blasorchesterleitung).

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Dokumentation

Für den Studiengang wurde die personelle Ausstattung dokumentiert.

Demnach lehren im Studiengang (sowie im Masterstudiengang "Musik") insgesamt

- eine Professur "Musikvermittlung/Konzertpädagogik Musikwissenschaft (Studiengangsleitung, 12-14 SWS)
- > zwei Professuren "Elementare Musikpädagogik" und "Musikpädagogik", erstere wird aktuell mit 0,5 VZÄ vertreten, (je 2 SWS)
- eine Professur "Musikwissenschaft", aktuell als 0,5 VZÄ ausgeschrieben (2 SWS)
- neun Lehrbeauftragte (je 1-2 SWS)

Die Studiengangsleitung durch eine außerplanmäßige Professur (auf der Stelle eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters) deckt durch eine anstehende Verrentung nicht den gesamten Akkreditierungszeitraum ab.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wurde in den Gesprächen vor Ort u.a. mit dem LMZ und dem Dekanat erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die personelle Ausstattung des Studiengangs zum jetzigen Stand als fachlich wie vom Umfang her ausreichend an. Dennoch kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht sichergestellt werden, dass für den gesamten Akkreditierungszeitraum eine qualifizierte, hauptamtliche Lehre in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Diese Bedenken werden durch die Umstellung des Studiengangs von zwei auf vier Semester noch verstärkt – auch wenn diese Umstellung an sich sehr begrüßt wird.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Universität muss nachweisen, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes voraussichtlich gewährleistet sein wird. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Für den Studiengang wurde die personelle Ausstattung dokumentiert. Demnach lehren im Studiengang "Musiktherapie"

- > 1,5 Professuren (Vollzeit), 9 SWS (Schwerpunkt Musiktherapie) bzw. 6,5 SWS (Schwerpunkt Medizin und Psychologie)
- 16 Lehrbeauftragte (0,3 bis 5,6 SWS)

Im Selbstbericht und den Gesprächen vor Ort wurde die knappe, aber aus Sicht des LMZ ausreichende personelle Ausstattung als Grund für die zeitlich nur alle 1,5 Jahre stattfindende Aufnahme einer neuen Studierendenkohorte (max. 15) angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrangebot für den Masterstudiengang "Musiktherapie" aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Eine fachlich angemessene Studiengangsleitung ist sicher gewährleistet, das hohe

Engagement aller Lehrenden und die hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit sind besonders hervorzuheben.

Der hohe Anteil von Lehraufträgen entstammt weit überwiegend den therapeutischen, medizinischen und psychotherapeutischen Bereichen und ist sinnvoll. Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch ausreichend qualifiziert.

Positiv zu unterstreichen ist der Lehrenden-Austausch dank einer Erasmus-Partnerschaft mit der Norwegian Academy of Music. Auch die Teilnahme der Studiengangsleitung an der jährlich stattfindenden Konferenz des "Arbeitskreises musiktherapeutischer Ausbildungen im Tertiärbereich" fördert die inhaltliche, didaktische und formale Weiterentwicklung des Masterstudiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für das LMZ ist für das Frühjahr 2020 ein Umzug in neue Räumlichkeiten im Zentrum Augsburg geplant, ein renovierter größerer Altbau separat vom randstädtischen Hauptcampus. Die folgenden Bewertungen und Dokumentationen beziehen sich vorrangig auf die geplanten, im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort genannten Ressourcen nach dem Umzug.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - 03:

Dokumentation

Für die Studiengänge "Musik" (B. Mus./M. Mus.) und "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" (M.A.) haben sich aus dem Selbstbericht und Gesprächen – auch mit Studierenden – vor Ort folgende Ressourcen als relevant herausgestellt:

- ➤ Es seien (zukünftig) 58 Überäume vorhanden, wovon 36 teilweise oder hauptsächlich für den Unterricht reserviert seien. In Relation zu 250 Studierenden sei eine quantitative Erhöhung der Übemöglichkeiten aus Sicht des LMZ wünschenswert.
- Außerdem steht ein Konzertsaal zur Verfügung, der zur Ausbildung der künstlerischen Befähigung dient. In diesem Saal können auch die studentischen Konzertprojekte realisiert werden.

- Aufgrund einer breitangelegten studentischen Beschwerde soll eine neue Erstausstattung an Tasteninstrumenten entsprechend Bedarf finanziert werden.
- Die sächliche und mediale Ausstattung sei zeitgemäß und angemessen.
- Die Universität Augsburg biete mehrere digitale Plattformen an, welche zur Erhöhung der Studierbarkeit beitragen:
 - Digicampus: Einsicht und Anmeldung von/zu Lehrveranstaltungen, Kommunikation mit anderen Studierenden und Lehrenden
 - Studis: Anmeldung zu Prüfungen, Anpassung von Studierendendaten und Noteneinsicht
 - o QIS: Einsicht von Raumbelegungs- und Stundenplänen.

Von Seite der Studierenden wurde im Gespräch mehrfach der Wunsch nach budgetärer Unterstützung für projektbezogene Initiativen geäußert. Entsprechende bisherige Initiativen wie Konzerte, Opernproduktionen etc. seien immer nur eingeschränkt möglich. Auch für das Sinfonische Blasorchester wurde ein separater jährlicher Etat für Konzerte und Aufführen als wünschenswert genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umzug in neue, deutlich großzügigere Räumlichkeiten ist aus Sicht der Gutachtergruppe begrüßenswert. Um dennoch auch zukünftig möglicherweise vorhandene Engpässe an Überäumen und/oder Instrumenten zu überbrücken, könnte eine stärkere Nutzung der räumlichen Ressourcen der Lehramtsstudierenden am Hauptcampus der Universität Augsburg, inkl. Konzertsaal, angestrebt werden. Hierfür scheint eine beiderseitige Offenheit für Kooperationen wünschenswert. Die Erneuerung des Bestands der Tasteninstrumente scheint lohnenswert. Die genannten digitalen Plattformen verbessern die Studierbarkeit.

Den Wunsch nach budgetärer Unterstützung von oben genannten künstlerisch-musikalischen Projekten, aber auch von Konzerten und Aufführungen des Blasorchesters, unterstützt die Gutachtergruppe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

➤ Eine stärkere gemeinsame Nutzung von räumlichen und instrumentellen Ressourcen der Studierenden des LMZ und den (Lehramts-)Studierenden der Universität Augsburg sollte von beiden Seiten aktiv angestrebt werden.

Im Sinne der erhöhten Außenwirkung und einer verstärkten, spartenübergreifenden Praxiserfahrung der Studierenden wird empfohlen, einen Etat für größere (Aufführungs-) Pro-

jekte zu schaffen, auch für das Blasorchester.

Studiengang 04 "Musiktherapie" (M.A.):

Dokumentation

Auch der Masterstudiengang "Musiktherapie" soll vom Umzug in neue Räumlichkeiten mit modernisierter technischer Ausstattung profitieren. Der schon vorhandene Instrumentenbestand soll regelmäßig durch eine studentische Hilfskraft gewartet werden.

Der Zugang zu der Bibliothek des LMZ, welches eine musiktherapeutische Abteilung beinhaltet,

soll während der Blockzeiten am Wochenende gewährleistet sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung des Masterstudiengangs ist angemessen und ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. Link Volltext

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Musik (B.Mus.)

Dokumentation

Im Studiengang wird eine relativ hohe Bandbreite an Prüfungsarten genutzt. In den Modulen mit höheren musikpraktischen Anteilen wird vermehrt durch sogenannte "kleine künstlerisch-praktische Prüfungen", Lehrproben und die qualifizierte Teilnahme geprüft. In den stärker musiktheoretischen Modulen kommen Klausuren, Portfolioprüfungen und mündliche Prüfungen zum Tragen. Die pädagogisch/didaktischen Module werden häufiger durch zwei Teilprüfungen abgeschlossen, bestehend aus einer Kombination von z.B. schriftlich-mündlichen Prüfungen und Lehrprobe oder Klausur und mündliche Prüfung (vgl. PO BA Mus § 15).

Seite 49 | 80

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Anwendung von jeweils praxis- oder theorieorientierten Prüfungsformen in den entsprechenden Modulen ist sinnvoll. Die Teilprüfungen in den didaktischen Modulen ergänzen sich sinnvoll und führen nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Studierenden.

Die Gutachter/-innen stellen fest, dass die Prüfungsformen den Studierenden Aufführungsmöglichkeiten eröffnen. So enden zum Beispiel die Vertiefungsmodule im künstlerischen Hauptfach jeweils mit einer praktischen Prüfung in Form einer öffentlichen Aufführung. Im Curriculum verankert sind zudem eine theoretische und historische Betrachtung von Aufführungen genauso wie das praktische Üben und Gestalten derselben. Im Bereich der Wahlmodule können die Studierenden zusätzlich einzeln oder in Gruppen Konzertprojekte verwirklichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Musik (M.Mus.)

Dokumentation

In den Modulen mit höheren musikpraktischen Anteilen (hier: Künstlerisch-praktische Hauptfach, Ensemblearbeit) wird entsprechend dem Ausbildungsziel häufig durch sogenannte "kleine oder große künstlerisch-praktische Prüfungen" geprüft. In den musiktheoretischen Modulen (hier: Kulturgeschichtliche Grundlagen: Interpretationsbezogene Analysen) kommen Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen zum Tragen. Das interdisziplinäre Forum wird durch mündliche Prüfungen und kleine künstlerisch-praktische Prüfungen, das Mastermodul durch eine Hausarbeit und eine öffentliche Aufführung geprüft (vgl. PO MA Mus § 16).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Anwendung von jeweils praxis- oder theorieorientierten Prüfungsformen in den entsprechenden Modulen ist sinnvoll. Die Möglichkeiten zur Ensemblearbeit, die Auftrittsmöglichkeiten in öffentlichen Konzerten und die Angebote für künstlerische Interpretation lösen den Anspruch zur Schaffung einer wissenschaftlichen und künstlerischen auf hohem Niveau erfolgenden Qualifikation als Voraussetzung für ein entsprechendes berufliches Engagement überzeugend ein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A)

Dokumentation

In kultur- und kommunikationswissenschaftlichen Modulen wird häufig durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolioprüfungen und Hausarbeiten geprüft. Praxisorientierte Module, welche Praktika und Projektarbeit beinhalten, werden durch eine praktische Prüfung und einen Praktikums- oder Projektbericht geprüft. Die Abschlussleistung umfasst eine schriftliche Prüfung und eine öffentliche Aufführung oder Präsentation der Masterarbeit (vgl. §16 PO MA MV/KP).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Anwendung von jeweils praxis- oder theorieorientierten Prüfungsformen in den entsprechenden Modulen ist sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 04: Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Im Masterstudiengang Musiktherapie kommen folgende Prüfungsformen zum Tragen:

- Klausur
- > Hausarbeit
- Musikpraktische Prüfung
- Referat

Das Modul "Selbstreflexive Fähigkeiten" ist unbenotet und wird daher nur durch die Teilnahme der Studierenden abgeschlossen (vgl. §16 PO MA MT).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Anwendung von jeweils praxis- oder theorieorientierten Prüfungsformen in den entsprechenden Modulen ist sinnvoll und den Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge bieten den Studierenden insgesamt eine relativ große Wahlmöglichkeit bezüglich Schwerpunktbildung, künstlerisch-musikalischem Hauptfach oder praxisbezogenen Studienanteilen. Im Bachelorstudiengang "Musik" ist dies vor allem im dritten und vierten Studienjahr der Fall.

Im Rahmen künstlerisch-musikalischer Studiengänge wird nach Aussage des LMZ und der Studierenden häufig ein schneller Abschluss bzw. ein früher Prüfungszeitraum angestrebt, um nach Ende der Vorlesungszeiten an außeruniversitären Veranstaltungen, freiwilligen Praktika etc. teilnehmen zu können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge 01 und 02: Musik (B.Mus., M.Mus.)

Dokumentation

Der grundlegende Studienverlauf ist u.a. auf der Internetseite des LMZ einsehbar. Für einzelne Schwerpunkte und/oder Fächer (Klavier, Gesang, Gitarre, Schlagwerk etc.) lagen Studienverlaufspläne dokumentiert vor.

Die Koordination der Prüfungs- und Moduldurchführung sollen der/die Studiengangkoordinator/- in sowie der Prüfungsausschuss gewährleisten. Im Bachelorstudiengang sind mit Ausnahme des Moduls "Praktika" alle Module mit mindestens fünf LP bemessen und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. § 15 PO BA Mus). Im Masterstudiengang sind alle Module mit mindestens fünf LP bemessen und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. § 16 PO MA Mus).

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sind Fragen zum Arbeitsaufwand der Veranstaltungen integriert – für den Bachelorstudiengang "Musik" vorliegende aggregierte Daten zeigten eine höhere Belastung als für die Fakultät insgesamt. Für den Masterstudiengang "Musik" lagen keine entsprechenden Evaluationsergebnisse vor. Allerdings weisen die Daten zu den Semesterverläufen/Studierendenzahlen in Fachsemestern im Bachelor- wie im Masterstudiengang durchaus Überschreitungen der Regelstudienzeit von mind. zwei Semestern bei einem rel. hohen

Anteil der "Kohorte" auf. Von Studierenden wurde im Gespräch jedoch eine besondere Beeinträchtigung der Studierbarkeit verneint.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Bachelor- und Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die in Abschnitt "Studiengangsübergreifende Aspekte" erwähnte eigenständige Gestaltung des Studienplans durch die Studierenden ermöglicht einen Studienverlauf, der den individuellen Bedürfnissen und Plänen entspricht und gleichzeitig das Selbstmanagement der Studierenden fördert. Ggf. vorhandene Angebotsengpässe oder Überschneidungen können so flexibel ausgeglichen werden.

Dennoch sollte die Fakultät bzw. des LMZ sich der Problematik der offenbar nicht seltenen Überschreitungen von Regelstudienzeiten bewusst werden und entsprechende quantitative und/oder qualitative Instrumente zur Erhebung des Workloads nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

➤ Eine systematische, problemorientiert gestaltete Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung wird empfohlen.

Studiengang 03 Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Dokumentation

Der grundlegende Studienverlauf ist u.a. auf der Internetseite des LMZ einsehbar. Studienverlaufspläne lagen dokumentiert vor.

Zentrale Einrichtungen des LMZ, wie etwa das Studierendensekretariat, die Verwaltung und der/die Studiengangskoordinator/-in, sollen laut Selbstbericht die Studierenden während des Studienbetriebs organisatorisch betreuen und den Informationszugang bezüglich Studienorganisation gewährleisten. Das Sekretariat und die Studiengangsleitung sollen die zeitlich angemessene Veröffentlichung von Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern und Vorlesungsverzeichnissen verantworten. Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte sollen die Transparenz bezüglich der vermittelten Inhalte und Ablauf weiter erhöhen.

Der nun neu in vier Semester gegliederte Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" ist aus einer zweisemestrigen Variante hervorgegangen. Die Verlängerung der Studienzeit soll die Studiendauer und Arbeitsbelastung nach Aussage der Verantwortlichen realistischer widerspiegeln und den Studienbedingungen der Klientel besser angepasst werden. Entsprechend

des häufig berufsbegleitenden Studiums würden z.B. Wahlmodule in Blöcken am Wochenende angeboten. Auch wurden die Prüfungen über das Jahr verteilt und das Modul "Praktikum/Projekt" stärker mit dem anschließenden Mastermodul verknüpft.

Durch regelmäßige Feedbacksitzungen von Studierenden und Lehrenden sollen Ziele und Qualität des Studiums überprüft werden und nach Abschluss des Studiums sowohl von Studierenden als auch Lehrenden evaluiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von der Umstellung des Masterstudiengangs "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" von zwei auf vier Semester dürfte aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit profitieren. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die stringente Modularisierung ermöglicht. Durch die teilweise Organisation des Studiums in Blöcken sollte der Masterstudiengang mit einer beruflichen Tätigkeit vereinbar sein, auch wenn er nicht explizit berufsbegleitend angelegt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 04 Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Der grundlegende Studienverlauf ist u.a. auf der Internetseite des LMZ einsehbar. Studienverlaufspläne lagen dokumentiert vor.

Die Modularisierung des Masterstudiengangs ist im Modulhandbuch einzusehen. Die jeweils aktuellen Versionen sind auf der Internetseite des LMZ veröffentlicht. Da es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt, strecken sich mehrere Module über drei Semester. Die Angemessenheit der Prüfungsdichte und -organisation soll durch Reflexionsrunden zwischen Studierenden und Studiengangsleitung in Form eines regelmäßigen Jour fixe stattfinden. Darüber hinaus sollen schriftliche Lehrevaluationen stattfinden – Ergebnisse lagen jedoch nicht vor. Jedes Modul weist einen Umfang von mindestens fünf LP auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich organisiert. Besonders der zu Beginn des Studiums herausgegebene Prüfungsplan erhöht die Planbarkeit für die Studierenden des berufsbegleitenden Masterstudiengangs. Die regelmäßigen Gesprächsrunden zwischen Studierenden und Lehrenden und anonymisierten schriftlichen Befragungen gewährleisten eine Überprüfung der Arbeitsbelastung. Positiv hervorzuheben ist hier die Bereitschaft der Lehrenden, auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

Für die Zulassung zum Studiengang sind relativ umfangreiche und ggf. auch kostenintensive Vorleistungen zu erbringen (musiktherapeutisches Praktikum, therapeutische Selbsterfahrung). Zusätzlich ist ein Eignungsverfahren zu bestehen. Auch wenn sich bisher offenbar kein eklatanter Bewerberüberhang ergeben hat, sollte auf eine hohe Transparenz der Anforderungen gegenüber Studieninteressierten und -bewerbern/-innen geachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. Link Volltext

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - 03: Musik (B.Mus., M.Mus.), Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Nicht einschlägig.

Studiengang 04 Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang "Musiktherapie" ist als Präsenzstudiengang, der berufsbegleitend studiert werden kann, konzipiert. Die Arbeitsbelastung soll 20 LP pro Semester betragen. Der Masterstudiengang erstreckt sich über sechs Semester. Die studentische Arbeitsbelastung soll vor dem Hintergrund der Gesamtarbeitsbelastung regelmäßig in Gesprächen reflektiert, sowie anonym schriftliche Befragungen erhoben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils als berufsbegleitender Studiengang angemessen darstellt. Die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung wird gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das LMZ hat seine methodisch-didaktischen Ansätze im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort ausführlich erläutert. Auch von Seite der Studierenden aller vier Studiengänge wurde die Möglichkeit der engmaschigen, individuellen Betreuung am LMZ aufgrund der übersichtlichen Studierendenzahlen betont, welche eine gute Grundlage für Reflektionen und Rückmeldungen biete. Diese Rückmeldungen würden in die fachliche und didaktische Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - 03: Musik (B.Mus., M.Mus), Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.)

Dokumentation

Der fachliche Diskurs in den drei Studiengängen wird laut Aussage des LMZ u.a. durch die vielfältigen Kooperationen mit Orchestern, Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen sichergestellt. Durch die enge Einbindung in musikpädagogische Diskurse werde auch die eigentliche methodisch-didaktische Gestaltung der Studiengänge fortlaufend reflektiert und aktualisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Anforderungen in allen drei Studiengängen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich reflektiert und fließen in die Studiengangskonzeption bzw. Weiterentwicklungen ein. Dies zeigt sich insbesondere auch an den Weiterentwicklungen in den Schwerpunkten des Bachelorstudiengangs Musik und der Neustrukturierung des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 04 Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Die Integration des fachlich-wissenschaftlichen Diskurses in die Konzeption und Umsetzung des Studiengangs wird nach Aussage des LMZ bzw. der Studiengangsverantwortlichen u.a. durch die enge interdisziplinäre Vernetzung mit therapeutischen, medizinischen, psychotherapeutischen Disziplinen gewährleistet. Die Weiterentwicklung des Studiengangs sei unter anderem durch die Teilnahme der Studiengangsleitung an der jährlichen Konferenz des "Arbeitskreises musiktherapeutischer Ausbildung im Tertiärbereich" und des jährlich stattfindenden Austauschs von Lehrenden mit dem Erasmus-Partner "Norwegian Academy of Music" in Oslo gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Anforderungen im Studiengang "Musiktherapie" umfassend gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich im Rahmen der fachlichen und interdisziplinären Community überprüft und angepasst.

Besonders lobenswert ist die nationale und internationale Vernetzung der Lehrenden, wozu auch die Lehrbeauftragten aus verschiedenen Praxisrichtungen beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität Augsburg verfügt über eine Evaluationsordnung (Stand Mai 2018), die zum Zeitpunkt der Begehung allerdings noch im Entwurf vorlag. Diese sieht vor, dass die Verantwortung für die Evaluation von Lehrveranstaltungen den Fakultäten obliegt und dass in jedem Semester mind. 25 Prozent der Lehrveranstaltungen sowie mindestens eine Lehrveranstaltung von jedem/jeder hauptamtlich Lehrenden evaluiert wird. Die nicht-aggregierten Ergebnisse sollen sowohl an die Lehrenden wie an das Studiendekanat übermittelt werden. Der Fakultätsrat erhält semesterweise aggregierte Evaluationsberichte. Lehrende sollen die Evaluationsergebnisse im

jeweils laufenden Semester an die Studierenden vermitteln und besprechen (§ 6 Evaluationsordnung). Lehrveranstaltungsevaluationen sollen immer auch Fragen zum Workload beinhalten; zudem soll der Workload modulbezogen durch die zentrale "Qualitätsagentur" der Universität Augsburg erhoben werden (§ 7 ebd.). Die Evaluationsordnung sieht als weitere Instrumente Absolventenbefragungen (§ 8), Modulevaluationen (§ 9) und Studierendenbefragungen (§ 10) sowie eine Befragung der Mitarbeiter/-innen der Universität Augsburg vor.

Von Seiten des LMZ wurde im Selbstbericht sowie in den Gesprächen erläutert, dass bisher aufgrund der oftmals geringen Kohortengrößen sowie dem Fehlen geeigneter Evaluationsinstrumentarien für den Einzelunterricht eine systematische Evaluation der Lehrveranstaltungen und Module nicht erfolgt ist. Evaluationsergebnisse lagen nur für den Bachelorstudiengang "Musik" vor. Allerdings erfolge – ebenfalls ermöglicht aufgrund der kleinen Kohorten – eine engmaschige Betreuung der Studierenden am LMZ, was eine gute Grundlage für Reflektionen des Studienverlaufs und umfangreiche Möglichkeiten für Rückmeldungen biete. Auf Grundlage dieser Gespräche würden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und der Studierbarkeit abgeleitet. Derzeit arbeite die Qualitätsagentur der Universität Augsburg aber in Kooperation mit dem LMZ ein Konzept zur ordentlichen Evaluation von Einzelunterricht und Unterricht in kleinen Gruppen aus.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge 01-04: Musik (B.Mus., M.Mus.), Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.), Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Im Bachelor- und im Masterstudiengang "Musik" sowie in den Masterstudiengang "Musikvermittlung/Konzertpädagogik" und "Musiktherapie" finden nach Aussage des LMZ regelmäßige Gesprächsrunden zwischen Studierenden und Lehrenden bezüglich des Studienerfolgs statt. Die Ergebnisse daraus sollen in die weitere Gestaltung des Studiums fließen. Außerdem lagen in den Antragsunterlagen quantitative Auswertungen zur Studierendenzufriedenheit bezüglich der Veranstaltungen des Sommersemesters 2018 vor. Darüber hinaus fänden Alumni-Treffen statt, um den Studienerfolg zu reflektieren. Aufgrund der insgesamt relativ kleinen Kohorten sei auch der Absolventenverbleib durch direkten Kontakt (oder sogar Lehraufträge) gut nachvollziehbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist ein ausreichendes Monitoring von Studienerfolg und Studierbarkeit sowie Absolventenverbleib aufgrund der überschaubaren Kohorten auch ohne systematische (quantitative) Evaluation möglich gewesen. Erste Evaluationen in Lehrveranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen werden offenbar nun durchgeführt.

Die Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass die systematische Evaluation von Kleingruppen- und Einzelunterricht in künstlerisch-musikalischen Studiengängen besondere Herausforderungen stellt. In Anbetracht der aber gerade in diesen Studiengängen hohen Bedeutung dieser Unterrichtsformen für die Qualität des Studiums und des Lehrens/Lernens sollten hier aber zeitnah Möglichkeiten der anonymisierten Evaluation gefunden werden. Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht an den Akkreditierungsrat vom 23.07.2020 an (vgl. auch die Anlagen zur Stellungnahme "evaluation fragebogen musik" und "evaluation beispielauswertung"): "Evaluation von Einzelunterricht wurde im Wintersemester 2019/2020 als Pilotprojekt bei sechs Kollegen erfolgreich umgesetzt. In methodischer Hinsicht handelt es sich nicht mehr um eine Veranstaltungsevaluation im herkömmlichen Sinn, sondern um eine personenbezogene Evaluation einzelner Lehrender. Es werden dabei alle Studierenden befragt, die von der jeweiligen Person in einem Semester unterrichtet werden. Der Fragebogen enthält sowohl geschlossene als auch offene Fragen und wurde thematisch angepasst. Die Befragung erfolgt in anonymisierter Form online. Die für das Sommersemester geplante flächendeckende Einführung konnte aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im Allgemeinen und im Fach Musik im Besonderen nicht erfolgen. Sobald jedoch wieder halbwegs normale Verhältnisse herrschen, erfolgt die Evaluation systematisch und regelmäßig." Diese Form der anonymisierten Evaluation des Einzelunterrichts wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als praktikable Lösung eingeschätzt.

Eine in-Kraft-Setzung und Implementation der aktuell nur als Entwurf vorliegenden "Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Augsburg" erscheint notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

➤ Die Evaluationsordnung der Universität Augsburg muss in Kraft gesetzt und auf die Studiengänge des LMZ angewandt werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Als Teil der Universität Augsburg wird das LMZ von dem universitätsweit 2018 etablierten Gleichstellungskonzept erfasst, in dem Maßnahmen und Intentionen zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen festgehalten sind. Das Konzept soll auf Studiengangsebene einerseits bei

Stellenbesetzungen sowie andererseits bei Prüfungen und sonstigen Belangen von Studierenden Anwendung finden

Wie im Selbstbericht dokumentiert, ist in allen am LMZ angebotenen Studiengängen der Anteil der weiblichen Studierenden höher als der männlichen Studierenden. Am stärksten ausgeprägt ist dies beim Masterstudiengang "Musiktherapie" mit teils rein weiblichen Kohorten.

Die hier bewerteten Studiengänge sehen in ihren Prüfungsordnungen jeweils gesonderte Paragraphen für Schutzbestimmung nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit sowie für einen Nachteilsausgleich in Bezug auf Prüfungen vor (jeweils §§ 23, 24).

Bezüglich des Aspektes der sexualisierten Gewalt im Kontext künstlerisch-musikalischer Ausbildung verweist das LMZ auf die Möglichkeit, die universitäre sowie die fakultäre Frauenbeauftragten zu kontaktieren. Erstere bietet auf ihrer Homepage auch gesonderte Informationen zu sexueller Belästigung im Musikunterricht an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - 04: Musik (B.Mus/M.Mus.), Musikvermittlung/Konzertpädagogik (M.A.), Musiktherapie (M.A.)

Dokumentation

Die Anzahl der weiblichen Studierenden ist höher als die der männlichen Studierenden. Das LMZ steht hierbei insgesamt auf dem Standpunkt einer Diskriminierungsfreiheit bei der Ausbildung und sieht deswegen keinen Handlungsbedarf, männliche Studierende gezielt zu fördern, zumal die Berufspraxis ein gegenläufiges Bild der Geschlechterverteilung zeige.

Die Studiengangsleiterin Musiktherapie wurde 2018 in die Ständige Kommission für Gleichstellungsfragen der Universität berufen worden und vertritt dort die Philosophisch-sozialwissenschaftliche Fakultät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Universität Augsburg über ein Gleichstellungskonzept verfügt. Die Umsetzung im LMZ könnte eventuell bezüglich der Förderung männlicher Studierender bzw. einer höheren Attraktivität für männliche Studieninteressierte angedacht werden.

Die Gutachtergruppe ermuntert das LMZ insgesamt zudem, das Thema sexualisierter Gewalt und Nötigung im künstlerisch-musikalischen Ausbildungsbereich als eigenen Verantwortungsbereich zu betrachten. Vergleichbare musikhochschulische Einrichtungen haben hierfür – auch aus gegebenen Anlässen – in letzter Zeit ein hohes Problembewusstsein entwickelt und entsprechende Präventions- und Beratungskonzepte entwickelt. Der online zur Verfügung gestellte Text "Sexuelle Übergriffe im Musikunterricht – Rahmenbedingungen und Prävention" des Büros für

Chancengleichheit bietet hierfür eine gute Grundlage. (https://www2.uni-augsburg.de/de/einrichtungen/frauenbeauftragte/downloads/Praesentation-Sexuelle-Belaestigung-im-Musikunterricht-Pusch.pdf)

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- ➤ Für das LMZ sollte eine umfassendere Umsetzung des Gleichstellungskonzepts angedacht werden. Dabei sollte auch der Aspekt der Diversity besondere Berücksichtigung erfahren.
- Der Problembereich sexualisierter Gewalt in der künstlerisch-musikalischen Ausbildung sollte vom LMZ als ein Problembereich mit besonderer Verantwortung verstanden werden. Entsprechende Präventions- und Beratungskonzepte sollten entwickelt werden.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der am 05.12.2019 von der ZEvA an die Universität Augsburg übersendete Bericht wurde auf der 108. Sitzung des Akkreditierungsrates am 18.03.2021 verhandelt. Am 24.03.2021 wurde der Bericht mit der Begründung an die Hochschule zurückgereicht, dass er als Entscheidungsgrundlage nicht ausreiche. Alle Gutachter/-innen mit Ausnahme von Prof. Heidrich und Prof. Luz standen für eine erneute Prüfung auf Aktenlage zur Verfügung. Als zusätzliche Wissenschaftsvertreterin konnte Frau Prof. Dr. Marianne Betz (Professur für Musikwissenschaft, Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig, Studium mit Hauptfächern Block- und Querflöte) gewonnen werden. Grundlage dieses Akkreditierungsberichts sind die Begehung im Mai 2019 und die aktuell vorliegenden Antragsunterlagen vom Juli 2021.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV), vom 13. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Georg Maas,** Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät II, Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften, Professur für Musikpädagogik/Musikdidaktik, Studium mit Hauptfach Violine, Konzertmeister des Orchesters der Medizinischen Fakultät

Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Jürgen Heidrich**, Universität Münster, Fachbereich 08 Geschichte/Philosophie, Institut für Musikwissenschaft (Direktor), Professur für Musikwissenschaft, Studium mit Hauptfach Gitarre, Forschungsschwerpunkt Historische Musikpraxis

Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Susanne Bauer**, Universität der Künste Berlin, Berlin Career College/Zentralinstitut für Weiterbildung, Professorin für Musiktherapie

Vertreterin der Hochschule: **Prof. Angelika Luz**, Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, Professur für Neue Vokalmusik, Studium mit Hauptfächern Klavier und Operngesang und Berufserfahrung in den Bereichen Klavier und Operngesang

Vertreter der Berufspraxis: PD **Dr. Michael Kube**, Neue Schubert-Ausgabe, Editionsleitung; Schubert Archiv, Internationale Schubert-Gesellschaft, Tübingen, Konzeption der Familienkonzerte "phil. zu entdecken" der Dresdener Philharmoniker

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden: **Maik Köster**, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Studiengang Musikwissenschaft (B.A., abgeschlossen), Universität zu Köln, Studiengang Musikwissenschaft (M.A., laufend), Gitarrist und Bassist

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Musik (Bachelor of Music)

Erfolgsquote	Ca. 94,8%
Notenverteilung	N.N. [Das LMZ verweist auf den Anlagenband, Anlage 1 "Absolventenstatistik"- dort aber keine Angaben zur Notenverteilung, nur Fälle/Noten]
Durchschnittliche Studiendauer	[Ca. 8,2 bis 8,5 Semester] → Kann It. Tabelle 9 nicht stimmen
Studierende nach Geschlecht	82 w − 62 m (gesamt 42, Zeitpunkt WS 18/19) → unklar

Studiengang 02: Musik (Master of Music)

Erfolgsquote	Ca. 97,3%
Notenverteilung	s.o.
Durchschnittliche Studiendauer	Ca. 4,8 – 5 Semester → s.o.
Studierende nach Geschlecht	48 w − 31 m (gesamt 42, Zeitpunkt WS 18/19) → s.o.

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (Master of Arts)

Erfolgsquote	93,93 %
Notenverteilung	Die Leopold-Mozart-Zentrum verweist diesbzgl. auf den Anlagenband, Anlage 1 "Absolventenstatistik" → s.o.
Durchschnittliche Studiendauer	Ca. 3,8 – 4 Semester → s.o.
Studierende nach Geschlecht	23 w − 19 m (gesamt 42, Zeitpunkt WS 18/19) → s.o.

Studiengang 04: Musiktherapie (Master of Arts)

Erfolgsquote	100%
Notenverteilung	≤ 1 = 3 1,1 - 1,5 = 9 1,6 - 2,0 = 6
Durchschnittliche Studiendauer	7 Semester
Studierende nach Geschlecht	44 w / 9 m

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Musik (Bachelor of Music)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09.05.2019
Erstakkreditiert am:	17.08.2014
durch Agentur:	AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Leitung Leopold- Mozart-Zentrum, Studierende und Alumni, Pro- grammverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Übungsräume, Instrumentenausstattung

Studiengang 02: Musik (Master of Music)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09.05.2019
Erstakkreditiert am:	17.08.2014
durch Agentur:	AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Leitung Leopold- Mozart-Zentrum, Studierende und Alumni, Pro- grammverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Übungsräume, Instrumentenausstattung

Studiengang 03: Musikvermittlung/Konzertpädagogik (Master of Arts)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09.05.2019
Erstakkreditiert am:	17.08.2014
durch Agentur:	AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Leitung Leopold- Mozart-Zentrum, Studierende und Alumni, Pro- grammverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Übungsräume, Instrumentenausstattung

Studiengang 04: Musiktherapie (Master of Arts)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	01.06.2006 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 2011 bis 2018 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Leitung Leopold- Mozart-Zentrum, Studierende und Alumni, Pro- grammverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Übungsräume, Instrumentenausstattung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.
 ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.
 ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
 ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.
 ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens
 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend § § 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den § § 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § § 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten